

Beschlussvorlage

Stellenplan 2019/20: Einrichtung zusätzlicher Stellen

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	21.11.2019	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

0.11.3/1 Organisation

Beteiligte Stellen

- 0.00 Zentralbereich des Oberbürgermeisters
- 1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur
- 1.20 Kämmerei
- 2.00 Fachdezernat Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit, Sport
- 3.00 Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht
- 4.00 Fachdezernat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag

1. Im Nachgang zu dem vom Rat am 22.11.2018 beschlossenen Stellenplan 2019/2020 (Ds 15/5483) wird die Einrichtung der folgenden Stellen zum 01.01.2020 beschlossen.

Lfd. Nr.	FD	Stellenbezeichnung	Entgelt-/esoldungsgruppe	VzÄ
1	0.08	Bürokraft Schwerbehindertenvertretung	E 7	0,27
2	0.11	BEM-Beauftragte/r	E 10	0,38
3	0.11	SB Aus- und Fortbildung	E 9a	1,00
4	0.11	SB Digitalisierung / E-Government (Orga)	E 11	1,00
5	1.00	DV-Finanzassistent	E 10	0,50
6	1.18	SB Zentraleinkauf	E 9b	1,00
7	1.18	SB Submission / Vergaben	E 11	1,00
8	1.20	SB Stadt als Steuerschuldnerin	E 10	1,00
9	1.20	SB Haushalt	E 9c	1,00
10	1.28	SB Störungsannahme	E 5	1,00
11	1.28	Gebäudebegeher/in	E 7	4,00
12	1.28	SB techn. Unterhaltung / Planung, Bauleitung Gefahrenmelde- u. Alarmierungsanlagen	E 9b	2,00
13	1.44	Bibliothekar/in	E 9b	1,00
14	1.44	Hauptberuflich pädagogische/r Mitarbeiter/in Deutsch als Fremdsprache / Integration	E 13	0,24
15	1.44	SB Integrationskurse	E 6	0,50
16	2.40	EDV- und Sicherheitskoordinierung	E 9b	1,00
17	2.50	Refinanzierung	E 9c	0,50
18	2.51	Bezirkssozialarbeit	S 14	2,00
19	3.32	Leitung Zensus 2021	E 11	1,00
20	3.32	SB allgem. Ordnungsangel. / Gewerbe	E 9c	1,00
21	3.32	SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten	E 8	0,28
22	3.32	SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten	E 8	0,32

23	3.32	SB Schwarzarbeit / Leitstellensachbearbeitung	E 9c	1,00
24	3.32	SB Standesbeamter/in	E 9c	0,50
25	3.33	SB Ausländerbehörde	E 9c	1,00
26	3.37	SB Krankentransportabrechnung	E 8	1,00
27	3.37	SB stellv. Abteilungsleitung 3.37.0	E 10	0,50
28	3.37	Ärztl. Leiter Rettungsdienst	E 15	1,00
29	3.37	SB Systemadministrator	E 10	1,00
30	3.37	Praxisanleiter	A 11	2,00
31	3.37	Leiter Funk- u. Elektro-Werkstatt	A 10	1,00
32	3.37	SB Qualitätsmanagement	E 10	1,00
33	3.37	SB Katastrophenschutz	A 11	1,00
34	4.12	SB Projekt "Grün statt Grau"	E 11	0,50
35	4.13	SB Liegenschaften	E 9c	0,50
36	4.13	SB Projekt "Perspektivwechsel"	E 12	0,50
37	4.62	SB Mediengestaltung	E 8	1,00
38	3.00	Klimaschutzbeauftragte/r	E 13	1,00
39	3.31	SB Klimaschutz	E 11	1,00
			gesamt:	37,49

Die Stellen unter den lfd. Nummern 17, 34 und 36 werden befristet bis zum 31.12.2021 eingerichtet, die Nr. 19 befristet bis zum 31.12.2022.

Die lfd. Nr. 33 wird erst zum 01.01.2022 eingerichtet.

2. Für die daraus resultierenden Personalmehraufwendungen werden im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 2.321.900 Euro in der Teilergebnisplanzeile 11 – Personalaufwendungen gemäß § 83 GO NRW überplanmäßig in den jeweiligen Produkten bereitgestellt.

Die Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt in Höhe von 730.400 Euro produktgerecht in den jeweiligen Ergebnisplanzeilen.

Der derzeit nicht gedeckte Bedarf in Höhe von 1.591.500 Euro wird im Rahmen der laufenden Haushaltsausführung 2020 gedeckt.

Die über den aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 hinausgehenden Personalaufwendungen der Folgejahre werden mit den korrespondierenden Deckungen in der künftigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

3. Im Zuge der Stelleneinrichtung zu lfd. Nr. 35 wird der HSK-Beschluss (DS-Nr. OB 10/14) zur Veräußerung des städtischen Grundbesitzes im Produkt 01.13.01 - Grundstücksmanagement aufgehoben.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen in den Folgejahren

Bei den in Klammern dargestellten Werten, handelt es sich um stellenbezogene Kompensationen / Deckungen der Personalaufwendungen.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
1	Bürokräft Schwerbehindertenvertretung	13.900	13.100	13.300	13.400	13.500
2	BEM-Beauftragte/r	28.900 (-28.900)	29.200 (-29.200)	29.500 (-29.500)	29.800 (-29.800)	30.100 (-30.100)
3	SB Aus- und Fortbildung	67.700	68.400	69.100	69.800	70.500
4	SB Digitalisierung / E-Government (Orga)	81.700	82.500	83.300	84.200	85.000
5	DV-Finanzassistent	34.300	34.600	35.000	35.300	35.700
6	SB Zentraleinkauf	65.900	66.600	67.300	67.900	68.600
7	SB Submission / Vergaben	81.700	82.500	83.300	84.200	85.000
8	SB Stadt als Steuerschuldnerin	76.200	76.900	77.700	78.500	79.200
9	SB Haushalt	68.000 (-68.000)	68.700 (-68.700)	69.400 (-69.400)	70.100 (-70.100)	70.800 (-70.800)
10	SB Störungsannahme	50.300	50.800	51.300	51.800	52.400
11	Gebäudebegeher/in	212.500 (-212.500)	214.700 (-214.700)	216.800 (-216.800)	219.000 (-219.000)	221.200 (-221.200)
12	SB techn. Unterhaltung / Planung, Bauleitung Gefahrenmelde- u. Alarmierungsanlagen	129.800	131.100	132.400	133.700	135.100

13	Bibliothekar/in	34.600	69.900	70.600	71.300	72.000
14	HPM DaF / Integration	20.500 (-20.500)	20.700 (-20.700)	20.900 (-20.900)	21.100 (-21.100)	21.300 (-21.300)
15	SB Integrationskurse	26.600 (-26.600)	26.800 (-26.800)	27.100 (-27.100)	27.400 (-27.400)	27.600 (-27.600)
16	EDV- und Sicherheitskoordinierung	65.900	66.600	67.300	67.900	68.600
17	Refinanzierung	34.000 (-34.000)	34.400 (-34.400)	0	0	0
18	Bezirkssozialarbeit	0	0	0	0	0
19	Leitung Zensus 2021	81.700	82.500	83.300	0	0
20	SB allgem. Ordnungsangel. / Gewerbe	68.000 (-68.000)	68.700 (-68.700)	69.400 (-69.400)	70.100 (-70.100)	70.800 (-70.800)
21	SB allgem. Fahrerlaubnis- angelegenheiten	15.800 (-15.800)	15.900 (-15.900)	16.100 (-16.100)	16.200 (-16.200)	16.400 (-16.400)
22	SB allgem. Fahrerlaubnis- angelegenheiten	18.000 (-18.000)	18.200 (-18.200)	18.400 (-18.400)	18.500 (-18.500)	18.700 (-18.700)
23	SB Schwarzarbeit / Leitstellensachbearbeitung	68.000 (-40.000)	68.700 (-40.000)	69.400 (-40.000)	70.100 (-40.000)	70.800 (-40.000)
24	SB Standesbeamter/in	34.000 (-34.000)	34.400 (-34.400)	34.700 (-34.700)	35.000 (-35.000)	35.400 (-35.400)
25	SB Ausländerbehörde	68.000	68.700	69.400	70.100	70.800
26	SB Krankentransportabrechnung	56.300	56.800	57.400	58.000	58.500
27	SB stellv. Abteilungsleitung 3.37.0	38.100	38.500	38.800	39.200	39.600
28	Ärztl. Leiter Rettungsdienst	106.600	107.600	108.700	109.800	110.900
29	SB Systemadministrator	68.600	69.200	69.900	70.600	71.300
30	Praxisanleiter	193.800	196.500	198.500	200.500	202.500
31	Leiter Funk- u. Elektro- Werkstatt	79.200	80.300	81.200	82.000	82.800
32	SB Qualitätsmanagement	76.200	76.900	77.700	78.500	79.200
33	SB Katastrophenschutz	0	0	99.300	100.200	101.300
34	SB Projekt "Grün statt Grau"	39.600 (-39.600)	40.000 (-40.000)	0	0	0
35	SB Liegenschaften	34.000 (-34.000)	34.400 (-34.400)	34.700 (-34.700)	35.000 (-35.000)	35.400 (-35.400)
36	SB Projekt "Perspektivwechsel"	45.500 (-31.800)	46.000 (-32.200)	0	0	0

37	SB Mediengestaltung	56.300 (-56.300)	56.800 (-56.800)	57.400 (-57.400)	58.000 (-58.000)	58.500 (-58.500)
38	Klimaschutzbeauftragte/r	82.600 (-22.400)	83.400 (-22.600)	84.300 (-22.800)	85.100 (-23.100)	86.000 (-23.300)
39	SB Klimaschutz	0	0	80.100	80.900	81.700
Gesamtkosten:		2.321.900	2.381.000	2.463.000	2.403.200	2.427.200
Kompensation:		-730.400	-737.700	-637.200	-643.300	-649.500
nicht gedeckter Bedarf:		1.591.500	1.643.300	1.825.800	1.759.900	1.777.700

1. Besoldungs-/Entgeltgruppen

Grundlage sind die Personalkosteneckwerte aus dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019“. Die tatsächliche Eingruppierung nimmt die Bewertungskommission zu einem späteren Zeitpunkt anhand der noch zu erstellenden Stellenbeschreibungen vor.

Für die Folgejahre wurden die prozentualen Steigerungen aus dem Ergebnis des Tarifabschlusses TVöD 2018 vom 18.04.2018 und die Übertragung der Tarifeinigung TV-L 2019 auf die Beamtinnen und Beamten berücksichtigt. In nachfolgenden Jahren ist eine Besoldungs-/Gehaltssteigerung um jeweils 1% berücksichtigt, welche aus dem Orientierungsdatenerlass 2020 – 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2019 resultieren.

Bei den im Kalenderjahr 2020 dargestellten Aufwendungen handelt es sich um einen (haushaltsrechtlich notwendigen) Maximalbetrag. Da durchschnittlich mit einer tatsächlichen Besetzung der Stellen nicht vor dem 01.04.2020 zu rechnen ist, werden die Aufwendungen und die ggf. dazugehörigen Deckungen im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich geringer ausfallen.

2. Verwaltungsgemeinkosten

Entsprechend der KGSt-Empfehlung ist für den Verwaltungs-Overhead jeweils ein Zuschlag in Höhe von 10% der Brutto-Personalkosten zu berücksichtigen.

Die Gemeinkosten sind von den Fachdiensten aus den vorhandenen Budgets zu erwirtschaften, sodass hier keine gesonderte Mittelbereitstellung erfolgt.

3. Sachkosten

Entsprechend der KGSt-Empfehlung ist für jeden Büroarbeitsplatz eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro und bei Nicht-Büroarbeitsplätzen in Höhe von 10 % der Brutto-Personalkosten zu berücksichtigen. Bei Teilzeitstellen, in welchem eine Mehrfachnutzung der Arbeitsplätze (beispielweise im Schichtdienst) nicht erfolgen kann, soll diese ebenfalls im vollen Umfang berücksichtigt werden.

Die Sachkosten sind von den Fachdiensten aus den vorhandenen Budgets zu erwirtschaften, sodass hier keine gesonderte Mittelbereitstellung erfolgt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan nicht enthalten

Die Mehraufwendungen und die damit korrespondierenden Kompensationen aus den o.g. Stelleneinrichtungen sind, bis auf die unter der lfd. 18 – Bezirkssozialarbeit und lfd. Nr. 39 – SB

Klimaschutz aufgeführten Stellen, nicht Bestandteil des am 22.11.2018 durch den Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsplanes 2019/2020.

Die aus der lfd. Nr. 18 – Bezirkssozialarbeit resultierenden Personalaufwendungen sind bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019/2020 planerisch berücksichtigt worden.

Die aus der lfd. Nr. 39 – SB Klimaschutz resultierenden Personalaufwendungen sind bis 2021 ebenfalls bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019/2020 durch den FD 0.11 planerisch berücksichtigt worden (vgl. hierzu auch DS 15/6031).

Aufgrund der planerisch nicht berücksichtigten Mehraufwendungen aus der erst Mitte 2019 erfolgten Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die städtischen Beamtinnen und Beamten und der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu berücksichtigenden Personalrückstellungen ist eine Deckung der oben genannten Mehraufwendungen innerhalb des vorhandenen Personalaufwandgesamtbudgets voraussichtlich nicht möglich.

Derzeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei weiterhin positiver Haushaltsentwicklung eine Deckung im Gesamthaushalt zur Verfügung stehen wird. Eine überplanmäßige Mittelbereitstellung ohne eine entsprechende Kompensation zum jetzigen Zeitpunkt zu benennen, erfolgt nur im Ausnahmefall.

Bei zukünftigen Haushaltsplanungen werden die Mehraufwendungen und stellenbezogenen Kompensationen entsprechend planerisch berücksichtigt.

Produkt(e)

01.04.01	Personalrat
01.06.01	Zentraleinkauf
01.08.01	Personal- und Organisationsmanagement
01.09.02	Kämmerei
01.12.01	Gebäudemanagement
01.13.01	Grundstücksmanagement
01.19.01	Fachdezernat 1.00 Finanzen
01.21.01	Ordnung, Sicherheit und Recht
02.01.01	Öffentliche Ordnung
02.02.01	Straßenverkehr
02.03.02	Ausländerwesen
02.05.01	Standesamt
02.07.01	Brandschutz
02.08.01	Rettungsdienst
02.09.01	Statistik
02.10.01	Bevölkerungsschutz
03.01.01	Allgemeines Schulwesen
04.02.01	Volkshochschule
04.03.01	Bibliothek
05.06.01	Sonstige soziale Leistungen
09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
13.01.01	Öffentliches Grün
14.01.01	Umweltschutz
15.01.01	Wirtschaftsförderung

Klima-Check

Keine Klimarelevanz

Begründung**1. Korrelation mit vorhandenen Stellen**

Der unter der lfd. Nr. 2 einzurichtende Stellenanteil ergänzt den auf der Stelle 30000090 – *BEM-Beauftragte/r* in Höhe von 0,62 VzÄ vorhandenen Stellenanteil.

Die unter der laufenden Nr. 10 einzurichtende Stelle ersetzt die Stelle 30000417 – *SB Störungsannahme*, die mit dem bevorstehenden Ausscheiden des derzeitigen Inhabers wegfällt.

Die Stelle unter der lfd. Nr. 18 ist bereits befristet bis zum 31.12.2019 eingerichtet und soll in eine dauerhafte Planstelle umgewandelt werden.

Die Stelle unter der lfd. Nr. 39 ist bereits befristet bis zum 31.12.2021 eingerichtet und soll in eine dauerhafte Planstelle umgewandelt werden.

Der unter der lfd. Nr. 21 einzurichtende Stellenanteil ergänzt den auf der Stelle 30000541 – *SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten* in Höhe von 0,72 VzÄ vorhandenen Stellenanteil.

Der unter der lfd. Nr. 22 einzurichtende Stellenanteil ergänzt den auf der Stelle 30000539 – *SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten* in Höhe von 0,68 VzÄ vorhandenen Stellenanteil.

2. Fachliche Begründungen zur Einrichtung der Stellen

Lfd. Nr. 1	Bürokräft Schwerbehindertenvertretung (E 7)	0,27 VzÄ
-------------------	--	-----------------

Für die pflichtgemäße Ausübung der Tätigkeiten der städtischen Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist die Einrichtung der Stelle einer Bürokräft erforderlich.
Gemäß § 179 (8) Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten zu tragen. Diese gesetzliche Pflicht umfasst auch eine Bürokräft in erforderlichem Umfang. Als Mindestanforderung wurde ein Umfang von 10,5 Wochenstunden (0,27 VzÄ) ermittelt.
Die Stelle der Vertrauensperson für Schwerbehinderte wird derzeit nicht in vollem Umfang einer VzÄ ausgeschöpft.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 2	BEM-Beauftragte/r (E 10)	0,38 VzÄ
-------------------	---------------------------------	-----------------

Die Stadt Remscheid als Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, länger erkrankten Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten. Gesetzlich geregelt ist das BEM in § 167 (2) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Der Arbeitgeber hat allen Mitarbeiter/innen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein BEM anzubieten. Der Arbeitgeber muss klären, "wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann." Seit 2013 wird den Mitarbeiter/innen ein durch eine Dienstvereinbarung geregeltes BEM angeboten.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung ist das BEM für den Arbeitgeber ein wesentliches Instrument der Personalführung, weil es deutlich Fehlzeiten verringert und somit Personalkosten senkt. In Zeiten des Fachkräftemangels kann durch ein effektives BEM das krankheitsbedingte Ausscheiden von Beschäftigten verhindert werden. Für die betroffenen Mitarbeiter/innen kann BEM ein Angebot sein, das vor einer Frühverrentung schützen kann.

Im Durchschnitt haben jährlich ca. 400 Mitarbeiter/innen einen Anspruch auf das Angebot eines BEM. Mit der Arbeitskapazität von 25,5 Wochenstunden (VzÄ) kann die BEM-Beauftragte rund 90 Mitarbeiter/innen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anbieten.

Kompensation

Einige BEM-Verfahren sind sehr komplex und zeitintensiv. Daher sind zunehmend Anträge auf berufliche Rehabilitation beim zuständigen Rententräger zu stellen.

Die Anträge auf berufliche Rehabilitation eröffnen die Möglichkeit, Eingliederungszuschüsse des Rententrägers zu generieren. In der Regel handelt es sich um Zuschüsse über 6 Monate in Höhe von 50% der Bruttoarbeitgeberkosten plus Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, je nach Sachlage können auch reduzierte Zuschüsse (30%) für bis zu 6 weiteren Monaten gewährt werden.

Neben den Eingliederungszuschüssen der Deutschen Rentenversicherung können weitere Einnahmen durch Lohnkostenzuschüsse seitens der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben für technische Hilfsmittel und personelle Unterstützung erzielt werden. Außerdem werden Beschäftigungssicherungszuschüsse durch das Integrationsamt des LVR geleistet.

Die Evaluation der Fehlzeiten 6 Monate vor bzw. 6 Monate nach Ende der BEM-Verfahren ergab, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten der betroffenen Mitarbeiter/innen aufgrund erfolgreich abgeschlossener BEM-Verfahren um rund 70% zurückgegangen sind. Hieraus ergeben sich weitere Einsparungseffekte.

Lfd. Nr. 3	SB Aus- und Fortbildung (E 9a)	1,00 VzÄ
-------------------	---------------------------------------	-----------------

Es ist ein massiver Anstieg der Ausbildungszahlen - Tendenz weiter steigend - zu verzeichnen. Der dadurch erhöhte administrative Aufwand einerseits sowie der gestiegene Betreuungsaufwand andererseits kann derzeit und zukünftig mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht mehr erbracht bzw. kompensiert werden.

Darüber hinaus ist ein Anstieg neuer Ausbildungsberufe bzw. neuer Fachrichtungen zu verzeichnen. Dies hat u.a. die Erstellung vollständig neuer Rahmen- und Ausbildungspläne zur Folge. Des Weiteren ist vorgesehen und unabdingbar, neue bzw. weitere duale Studiengänge zu implementieren. Der unumgängliche Ausbau neuer Ausbildungsformen, auch im Hinblick auf die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt bzw. den Wettbewerb mit anderen Kommunen, bindet erhebliche Ressourcen, die in der Vergangenheit nicht oder zumindest nicht in dem Ausmaß erforderlich waren.

Des Weiteren wird das verstärkte Ausbildungsmarketing der TBR zu einem Anstieg der Fallzahlen führen, da dortige Unterrepräsentanzen durch regelmäßige und vermehrte Ausbildungen behoben werden sollen.

Die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit als eine zwingende Komponente des Recruitings neuer Nachwuchskräfte (Messen, Ausbildungsbörsen, Schulbesuche) aber auch die Betreuung der jetzigen Auszubildenden ist mit erheblich wachsendem Zeitaufwand versehen.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 4	SB Digitalisierung / E-Government (Orga) (E 11)	1,00 VzÄ
-------------------	--	-----------------

Im Rahmen der Umsetzung einer Digitalisierungs- und E-Government-Strategie bedarf es der zusätzlichen und maßgeblichen Unterstützung im Organisationsbereich, insbesondere in den Schwerpunkten Prozessmanagement sowie Organisationsberatung und -analyse.

Im Fokus der Betrachtung liegen der Aufbau sowie die Durchführung eines gesamtstädtischen Geschäftsprozessmanagements auf der Basis eines etablierten softwaregestützten Verfahrens bis hin zum Aufbau einer Bergischen Prozessbibliothek, gemeinsam mit den Städten Solingen und Wuppertal.

Im Zuge der Definition von Prozessen sind auch die betreffenden Strukturen zu betrachten, die Organisation von Ablauf und Aufbau zu analysieren und unter dem Aspekt einer Digitalisierungs- und E-Government-Strategie zu kanalisieren und abzustimmen. Im Einzelnen sind zur Verdeutlichung folgende beispielhafte Maßnahmen aufgeführt, die i.R. einer solchen Betrachtung zwingend erforderlich sind:

- Detaillierte Prozessaufnahme und Prozessberatung,
- Prozessmodellierung und Prozessanalyse,
- Schnittstellenbetrachtung,
- Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation,
- Definition von Optimierungspotentialen.

Die Stelle ist für die erfolgreiche dauerhafte Durchführung einer Querschnittsaufgabe derartigen Ausmaßes zwingend erforderlich, da diese mit den vorhandenen, ausgeschöpften Kapazitäten nicht geleistet werden kann.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 5	DV-Finanzassistent (E 10)	0,50 VzÄ
-------------------	----------------------------------	-----------------

Durch die steigenden Anforderungen im Rahmen der Digitalisierung und der damit verbundenen zunehmend elektronischen Abbildung von finanzrelevanten Vorgängen hat sich das Aufgabenspektrum des DV-Koordinators Dez. 1.00 / Finanzkoordinator der Gesamtverwaltung kontinuierlich erweitert. Sukzessive wird das Hauptbuchungsprogramm gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen angepasst und durch Schaffung neuer Funktionen und Module ergänzt. So musste alleine zur Realisierung des elektronischen Rechnungsworkflows, der Gewährleistung von elektronischer Rechnungsannahme und –verarbeitung sowie der Koordinierung weiterer notwendiger Schritte entsprechende Module beschafft und eingerichtet sowie die laufende Administration zusätzlich aufgebracht werden. Besonders kennzeichnend ist hierbei, dass neben der Koordination und Konzeptionierung eine fortlaufende Pflege von verschiedenen Benutzerberechtigungen in multiplen Modulen gleichzeitig erfolgen muss. Neu geschaffene Benutzerrollen müssen auf einzelne Benutzer übertragen, erfasst und regelmäßig angepasst werden. Durch eine stetige Fluktuation des Nutzerkreises müssen fortlaufend Nacharbeiten erfolgen. Die Stelle des Finanzkoordinators unterliegt überwiegend konzeptionellen Wirkens. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gleichzeitige Umsetzung von Massenerbeiten die Zeitansätze für koordinierende Tätigkeiten konterkariert. Zur dauerhaften Entlastung des Finanzkoordinators wird daher eine halbe Stelle benötigt, welche die durch den Finanzkoordinator entwickelten Konzepte unterstützend umsetzt und wiederkehrende Aufgaben übernimmt.

Durch die gesetzliche Vorgabe zur Einführung der elektronischen Rechnungsannahme (eRechnung) bis spätestens April 2020 ist bereits jetzt absehbar, dass weitere nicht sporadische Aufgaben im Rahmen der Konzeptionierung, Umsetzung und anschließenden dauerhaften Administration anfallen werden. Diese werden zeitgleich zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows entstehen und voraussichtlich einen ähnlich gelagerten Umfang erreichen.

Durch die Schaffung einer DV-Finanzassistenten-Stelle könnten dem Finanzkoordinator die fehlenden Zeitanätze zur sachgerechten Koordination künftig notwendiger Entwicklungsprozesse geschaffen und auch die DV-Koordination innerhalb des Fachdezernates 1.00 qualitativ und quantitativ gesichert werden.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 6 und 7</u>	SB Zentraleinkauf (E 9b)	1,00 VzÄ
	SB Submission / Vergaben (E 11)	1,00 VzÄ

Das RPA sieht im Bereich der Vergaben vor dem Hintergrund

- der starken Verrechtlichung des Vergabewesens,
- der im intensiveren Umfang notwendigen, aus kapazitären Gründen im Bereich der Vergaben derzeit nicht im notwendigen Umfang leistbaren Aufarbeitung rechtlicher Veränderungen für eine praxisingerechte Umsetzung vor Ort und
- der mit externen juristischen Beratern/innen gesammelten Erfahrungswerten den Bedarf einer vergaberechtlich versierten, ggf. juristischen Fachkraft.

Darüber hinaus sieht das RPA im Hinblick auf die rechtlichen und praxisbezogenen Entwicklungen im VOB-Bereich das Erfordernis der unbefristeten Verstärkung des Vergabebereichs durch eine zusätzliche Fachkraft mit technischer Profilprägung (Technik/Ingenieurwesen). Dies insbesondere unter Berücksichtigung bisheriger praktischer Gegebenheiten und verwaltungsinterner Beratungsbedarfe in der Ausgestaltung von Leistungsverzeichnissen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Volumina und Förderprogramme im Bausektor bzw. baulich-technischen Sektor bedarf es aus Sicht des RPA einer entsprechenden fachgeprägten Ergänzung des Vergabebereichs.

Diese wäre aus Sicht der Verwaltung allerdings zwangsläufig zu verbinden mit über den bisherigen Status quo hinausgehenden, weiter reichenden Befugnissen für die Vergabestelle, da hiermit doch sehr stark in den dezentralen Kernbereich originärer Aufgaben/Verantwortlich-/Zuständigkeiten eingegriffen würde. Insofern bestehen derzeit Überlegungen, zunächst gezielt Schulungen bei den jeweiligen Fachdiensten anzubieten bzw. diese zur (ggf. auch regelmäßigen) Durchführung und Nachweisung zu verpflichten.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 8</u>	SB Stadt als Steuerschuldnerin (E 10)	1,00 VzÄ
--------------------------	--	-----------------

Die Stelle der Abteilungsleitung fällt zum 01.02.2020 weg. Ab diesem Zeitpunkt stehen nur noch 1,33 Vollzeitstellen für die Aufgabenerledigung im Bereich der Steuern zur Verfügung. Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz und eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf. Dies wird auch durch die aktuelle steuerliche Stellungnahme der Concunia GmbH vom 01.10.2019 bestätigt. „Insgesamt bleibt festzuhalten,

dass durch die „2b-Umstellung sowie die Einführung eines TCMS ... es aufgrund der neuen Fragestellungen und des intensiven Prüfaufwands zu einem größeren Personalaufwand bei den Kommunen kommen wird.“

In folgenden Aufgabenbereichen der Stadt als Steuerschuldnerin ergeben sich aus fachlicher Sicht dauerhafte Mehrbedarfe im Hinblick auf die Personalkapazität:

- zusätzlicher Aufwand im Rahmen der Erstellung der monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen und der Umsatzsteuerjahreserklärung, da ein erheblicher Anstieg der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zu erwarten ist
- zusätzlicher Aufwand für regelmäßig erforderliche umsatzsteuerrelevante Einzelfallprüfungen
- Aufgrund der Überschreitung der 35.000-Euro-Grenze in vielen Bereichen müssen weitere Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuererklärungen erstellt und abgegeben werden (aktuell bereits ein Anstieg der zu bearbeitenden BgA um 30% auf 17 BgA).
- fortlaufende Aktualisierung der neuen Vertragsdatenbank zur 2b-UStG-Prüfung
- Implementierung einer/eines zentralen Compliance-Beauftragten mit u.a. folgenden Aufgabenschwerpunkten: Überwachung der Einhaltung des Regelwerks zum Tax Compliance, Überprüfung und Fortschreibung der Handbücher, regelmäßige Schulung und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie Betreuung und Unterstützung der TCMS-Ansprechpartner in den Fachdiensten.
- Die ansteigende Komplexität der grundsätzlichen Thematik (ein sich schnell wandelndes Steuerrecht), die Änderung in der Umsatzsteuergesetzgebung und die notwendige Implementierung eines TCMS machen ein entschlossenes Handeln in dieser Hinsicht erforderlich, damit gewährleistet werden kann, dass zukünftig steuerstrafrechtliche Konsequenzen für die Stadt Remscheid vermieden werden können.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 9	SB Haushalt (E 9c)	1,00 VzÄ
-------------------	---------------------------	-----------------

Die Mitarbeiter/innen der Haushaltsabteilung stehen seit Jahren unter einer erheblichen Arbeitsbelastung, die dazu führt, dass etliche Pflichtaufgaben nicht sach- und fristgemäß erfüllt werden können. Hierbei werden mittlerweile zwei Themengebiete im Bereich des Jahresabschlusses derart unzureichend bearbeitet, dass die Testierfähigkeit der kommenden Jahresabschlüsse in Frage gestellt werden könnte.

Durchführung von Inventuren

In der gemeindlichen Haushaltswirtschaft kommt der Inventur eine große Bedeutung zu, denn das gemeindliche Inventar, das auf der Inventur aufbaut, stellt eine Grundlage für die Bilanz im jährlich aufzustellenden Jahresabschluss dar. Es handelt sich bei der Inventur um ein unabhängig von der Buchführung zu erstellendes vollständiges, detailliertes Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem Stichtag, bei dem die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) zu beachten sind. Das Rechnungsprüfungsamt verweist in seinen Prüfungsberichten der Jahresabschlüsse und zuletzt mit der Jahresabschlussprüfung 2017 darauf hin, dass die Verpflichtung zur körperlichen Inventur alle 5 Jahre zumindest seit dem Jahre 2013 nicht erfüllt wird. Die Stadtkämmerei verfügt diesbezüglich nicht über die Kapazitäten zur Betreuung der durchführenden Fachdienste und zur Ausführung der Inventurleitung.

Ausweitung der Anlagen im Bau

Die Bilanzposition „Anlagen im Bau“ ist eine vorübergehende Sammelposition, welche während der Planung und Bauausführung zur Aufnahme aller Kosten einer Baumaßnahme genutzt wird. Diese „Anlagen im Bau“ werden seit Jahren nicht mehr rechtlich einwandfrei und zeitnah von den Fachdiensten in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei nach der Fertigstellung aufgelöst und in endgültige Anlagegüter (bspw. Gebäude, Straßen etc) überführt. Allein 2018 ergab sich hierbei ein Zuwachs bei der Bilanzposition in Höhe von 7,5 Mio. Euro. Die gesamte Bilanzposition beläuft sich mittlerweile auf 30,9 Mio. Euro mit über 200 Einzelmaßnahmen und sollte im Regelfall lediglich 10 % dieser Summe betragen. In der Folge baut sich eine Welle auf, die in den Folgejahren zu erhöhten Abschreibungen führen wird und den zwingend zu erreichenden Haushaltsausgleich zusätzlich belasten wird. Auch diesen Umstand greift das Rechnungsprüfungsamt in seiner jeweiligen Jahresabschlussprüfung auf, verweist auf die rechtliche Verpflichtung und eine künftig verstärkte Prüfung.

Betreuung der Fachdienste bei der Durchführung von investiven Maßnahmen

Neben der nicht rechtskonformen Aufstellung der Jahresabschlüsse kann eine notwendige haushaltsrechtliche Betreuung der investiven Maßnahmen der Fachdienste nicht mehr gewährleistet werden. Nachdem mit dem Stärkungspakt NRW und ausgeglichenen Haushalten wieder größere Handlungsspielräume im Investitionsprogramm bestehen, können diese Maßnahmen personell durch die Kämmerei nicht ausreichend betreut werden:

- Designer Outlet Center
- Neubau der Berufskollegs
- Sanierung des Stadions Reinshagen
- Breitbandausbau
- Stadtumbau West
- Neugestaltung Friedrich-Ebert-Platz
- Rathausanbau
- Ausbau der Kindertageseinrichtungen
- Gewerbeflächenentwicklung

Hinzu kommen die Maßnahmen der Infrastrukturprogramme der vergangenen Jahre:

- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil 1
- Gute Schule 2020
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Teil 2

Die Kämmerei steht bei diesen Maßnahmen subsidiär aber gleichermaßen wie die durchführenden Fachdienste vor dem personellen Problem, dass nicht ausreichend Kapazitäten für die finanzwirtschaftliche Betreuung zur Verfügung stehen. Die Kämmerei sollte hierbei nach der Gemeindeordnung und der Kommunalen Haushaltsverordnung die Fachdienste von der ersten Planung über die Bauausführung bis zum Abschluss von investiven Maßnahmen begleiten und auf die Einhaltung des Haushaltsrechtes hinwirken.

Des Weiteren hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements beschlossen. Hierdurch werden sich insbesondere im investiven Bereich erhebliche Änderungen ergeben. Bis Ende 2018 wurden Investitionen in die Unterhaltung bzw. Erhaltung des gemeindlichen Anlagevermögens oft aufgrund finanzieller Engpässe gestreckt oder verschoben. Zudem belasteten sie das kommunale Jahresergebnis, da sie direkt als Aufwand zu verbuchen sind. Mit dem 2. NKFVG werden derartige Maßnahmen als Investitionen deklariert. Die auf die Kämmerei zukommenden Umstellungsarbeiten im Rahmen der Planung, der Bewirtschaftung bis hin zu einer Betreuung der Fachdienste sind umfangreich und werden durch die Stelle unterstützt werden.

Eine Verbesserung dieser Situation kann lediglich durch eine personelle Verstärkung herbeigeführt werden, welche mit einem Vollzeitäquivalent aber auch nur das Mindestmaß darstellen kann. Zur Einhaltung von gesetzlichen Fristen im Bereich des Jahresabschlusses, für Weiterentwicklungen des Haushalts im Bereich der Steuerung und internen Kontrolle oder aber zur Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürgern wären mehr personelle Kapazitäten erforderlich.

Kompensation

Wie zuvor dargestellt hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ beschlossen. Der neu verfasste § 36 KomHVO regelt hierbei insbesondere die investive oder konsumtive Behandlung von Instandhaltungsmaßnahmen am städtischen Anlagevermögen, insbesondere Straßen und Gebäude. Die gesetzlichen Änderungen ermöglichen hierbei nunmehr die Aktivierung von Instandhaltungsmaßnahmen, so dass diese im Rahmen des Investitionsprogrammes abzuwickeln und nicht mehr im Rahmen der Ergebnisrechnung nachzuweisen sind. Dadurch wird das kommunale Jahresergebnis entlastet, da lediglich die höheren Abschreibungen in das Jahresergebnis einfließen. Darüber hinaus eröffnen sich den Kommunen neue Möglichkeiten der Gegenfinanzierung solcher Maßnahmen, bspw. durch die Aufnahme von Investitionskrediten. Es ist davon auszugehen, dass die Entlastung der Ergebnisrechnung die entstehenden Personalkosten um ein Vielfaches kompensieren wird.

Lfd. Nr. 10	SB Störungsannahme (E5)	1,00 VzÄ
--------------------	--------------------------------	-----------------

Die zentrale Annahme von Störungsmeldungen ist elementarer und mithin unverzichtbarer Bestandteil der Auftragerfüllung. Die jährlich stetig steigende Zahl von Meldungen und Vorgängen untermauert den Stellenwert der Hotline.

Sollte die bisherige Hotline-Stelle nicht ersetzt werden, wären die dort bisher geleisteten Stunden auf drei andere Planstellen zu verteilen. Diese Stellen sind jedoch bereits mit weiteren Aufgaben voll ausgelastet, so dass eine Umsetzung dieser Variante nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass der Arbeitsplatz gänzlich für einen sehbehinderten Menschen ausgestattet ist. Die Aufgaben sollen auch weiterhin von einer sehbehinderten Person wahrgenommen werden, um täglich ein möglichst weitreichendes Zeitfenster zur Annahme von Störungen anbieten zu können.

Die Verwaltung sieht zur Wiedereinrichtung einer Hotline-Stelle daher angesichts der aktuellen Gegebenheiten organisatorisch keinen alternativen Lösungsansatz. Erfolgt die Stelleneinrichtung nicht, kann die Hotline nicht mehr in dem bisherigen Maße bewirtschaftet werden.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 11	Gebäudebegeher/in (E7)	4,00 VzÄ
--------------------	-------------------------------	-----------------

Die Auftragerledigung der Verkehrssicherung durch eigene Kräfte ist einer Vergabe an externe Dienstleister vorzuziehen. Die vorgenommene Prüfung weist folgende Ergebnisse aus:

Wirtschaftlichkeit / ganzheitlich betrachtete Personalkosten:

Eigene Begeher:	62.700,00 €
Externe Vergabe	63.396,83 €

Mehrwert / periphere Auswirkungen:

Eigene Kräfte reduzieren bei einer angenommenen Eigenleistung in Höhe von 25 % die Summe der handwerklichen Kleinaufträge sowie die damit einhergehende Rechnungsbearbeitung um jeweils mehr als 600 Vorgänge.

Konkreter Umfang des Stellenmehrbedarfes:

Der ermittelte Stellenbedarf beläuft sich auf 7,00 VzÄ. Bei 3 bereits vorhandenen eigenen Kräften benötigt das Gebäudemanagement zur Aufgabenerfüllung 4,00 zusätzliche Stellen (4,00 VzÄ), um die Pflichten der Verkehrssicherung mit eigenem Personal wahrnehmen zu können.

Kompensation

Die Kompensation erfolgt aus der Reduzierung der Sachkosten für die externe Vergabe (sonstige Dienstleistungen)

<u>Lfd. Nr. 12</u>	SB techn. Unterhaltung / Planung, Bauleitung Gefahrenmelde- u. Alarmierungsanlagen (E 9b)	2,00 VzÄ
---------------------------	--	-----------------

Die Gefahrenmelde- und Alarmierungsanlagen sind u. a. Auflagen aus umzusetzenden Brandschutzkonzepten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit öffentlicher Gebäude. Sie sind für die Gefahrenabwehr unabdingbar. Bedingt durch die fehlenden personellen Ressourcen konnten in den vergangenen Jahren ausschließlich nur absolut unabweisbare Arbeiten durchgeführt werden. Die Erfüllung der Aufgabenstellungen und Anforderungen sind jedoch zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit städtischer Gebäude und Anlagen zwingend notwendig.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 13</u>	Bibliothekar/in (E 9b)	1,00 VzÄ
---------------------------	-------------------------------	-----------------

Die Stelle Bibliothekar/in Stadtteilbibliothek Lennep fällt zum 01.07.2020 weg. Da für die Stadtteilbibliothek Lennep nur ein absolutes Minimum an Bibliothekspersonal zur Verfügung steht, ist die Schaffung einer gleichwertigen Stelle zwingend erforderlich. Sollte die Stelle nicht eingerichtet werden, kann die Stadtteilbibliothek nicht weiter betrieben werden, insofern ein geregelter Dienstbetrieb dann nicht mehr zu gewährleisten wäre. Die Schließung der Stadtteilbibliothek Lennep wäre unausweichlich.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 14</u>	HPM (hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/innen) DaF (Deutsch als Fremdsprache) / Integration (E13)	0,24 VzÄ
---------------------------	---	-----------------

Volkshochschulen sind gemäß § 4 Weiterbildungsgesetz NRW (WbG) verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung sicherzustellen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Integrations- und Sprachförderkurse, insofern diese die notwendigen Sprachgrundlagen und Orientierung vermitteln, die zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vonnöten sind.

Die Abteilung Weiterbildung (VHS) des kommunalen Bildungszentrums führt seit Herbst 2014 Integrations- und Sprachförderkurse sowie – seit 2015 – den Deutschtest für Zuwanderer und den Test „Leben in Deutschland“ durch. Mittlerweile hat sich der Bereich der Integrations- und Sprachförderkurse samt zugehöriger Prüfungen zu einem der größten und am meisten frequentierten VHS-Kursbereiche entwickelt. Um die Planung, Organisation und Durchführung der besagten Kurse und Prüfungen sicherzustellen, wurden die Tätigkeitszuschnitte der insgesamt vier VHS-Bereichsleitungsstellen in 2018 neu definiert und eine 0,76-Stelle HPM DaF/Integration geschaffen. Für diese Stelle erhält die Volkshochschule eine anteilige Förderung in Höhe von rund 38.800Euro p.a. (§§ 8 und 13 WbG NRW).

Im Laufe des vergangenen und diesen Jahres ist es gelungen, das Kursangebot in den o.g. Bereichen auszubauen und ein bedarfsgerechtes Angebot an Allgemeinen Integrationskursen, Sprachförderkursen für Geflüchtete und Neuzugewanderte sowie DTZ und LiD-Prüfungen (DTZ = Deutschtest für Zuwanderer, LiD = Leben in Deutschland-Test) sicherzustellen. Auch wurde der hohen Nachfrage nach Integrationskursen mit Kinderbetreuung nachgekommen, indem 2018 ein erster und 2019 ein zweiter dieser Kurse eingerichtet wurde. Trotz anhaltender Nachfrage nach Kursen mit Kinderbetreuung (die Warteliste zählt derzeit alleine knapp 100 Interessentinnen für entsprechende Integrationskurse), ist die Planung, Beantragung und Durchführung weiterer Kurse mit den vorhandenen Stellenkapazitäten nicht möglich. Dies gilt in gleicher Weise für stark nachgefragte Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (so genannte DeuFöV-Kurse) sowie für Integrationskurse mit Schwerpunkt Alphabetisierung. Die Bewilligung zur Durchführung dieser Kurse liegt der VHS teilweise bereits seit Dezember 2017 vor, von der Umsetzung musste trotz signalisierter Bedarfe aufgrund fehlender Kapazitäten bislang jedoch abgesehen werden. In Entsprechung der Verpflichtung der Volkshochschule, ein bedarfsdeckendes Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen vorzuhalten, soll dies nun geändert werden. Aus diesem Grunde ist ein Stellenmehrbedarf von 0,24 VzÄ angemeldet.

Lfd. Nr. 15**SB Integrationskurse (E6)****0,5 VzÄ**

Volkshochschulen sind gemäß § 4 WbG NRW verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung sicherzustellen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Integrations- und Sprachförderkurse, insofern diese die notwendigen Sprachgrundlagen und Orientierung vermitteln, die zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vonnöten sind.

Die Abteilung Weiterbildung (VHS) des Kommunalen Bildungszentrums führt seit Herbst 2014 Integrations- und Sprachförderkurse sowie – seit 2015 – den Deutschtest für Zuwanderer und den Test „Leben in Deutschland“ durch. Mittlerweile hat sich der Bereich der Integrations- und Sprachförderkurse samt zugehöriger Prüfungen zu einem der größten und am meisten frequentierten VHS-Kursbereiche entwickelt. Um die reibungslose Abwicklung sämtlicher mit den besagten Kursen und Prüfungen einhergehenden Beratungen, Anmeldungen und Abrechnungen im Bereich Integrations- und Sprachförderkurse sicherzustellen, wurden innerhalb des Kommunalen Bildungszentrums in 2016 Stunden verschiedener Stellen umverteilt, so dass eine 0,5-Stelle Sachbearbeitung eingerichtet werden konnte.

2018 zählte der Integrations- und Sprachförderbereich rd. 1.000 Teilnehmendenbelegungen in 62 Kursen bzw. Kursmodulen sowie ca. 500 Prüfungsteilnehmende an 17 Prüfungsterminen. Der damit verbundene Aufwand ist mit einer 0,5-Stelle Sachbearbeitung nicht zu leisten – selbst dann nicht, wenn man die Vergabe zu Einstufungs- und Prüfungsberatungen, die zusätzlich anfallen, unberücksichtigt lässt. Im vergangenen Jahr sind deshalb regelmäßig nicht unerhebliche Überstunden angefallen.

Hinzu kommt, dass viele Integrationskurssuchende in den vergangenen Jahren in Wartelisten erfasst wurden, da es an bestimmten Formen von Integrationskursen fehlte. Dies gilt insbesondere für Integrationskurse mit Kinderbetreuung, die, da verwaltungsorganisatorisch

sehr aufwendig, einzig vom Kommunalen Bildungszentrum und dem Katholischen Bildungswerk Remscheid angeboten werden. Hier steht das Kommunale Bildungszentrum, deren Warteliste zurzeit an die 100 Kursinteressentinnen zählt, gemäß WbG in der Pflicht, weitere Kurse einzurichten, um bedarfsdeckend zu agieren. Ohne Aufstockung der o.g. Stelle auf Vollzeit bzw. die Einrichtung einer weiteren 0,5 Teilzeitstelle Sachbearbeitung Integrationskurse ist dies jedoch nicht zu realisieren. Selbiges gilt für die Durchführung entsprechend angefragter sog. DeuFöV-Kurse (Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie für Integrationskurse mit Schwerpunkt Alphabetisierung. Die Bewilligung zur Durchführung dieser Kurse liegt dem Kommunalen Bildungszentrum teilweise bereits seit Dezember 2017 vor, von der Umsetzung musste trotz signalisierter Bedarfe aufgrund fehlender Kapazitäten bislang jedoch abgesehen werden.

Kompensation zu lfd. Nrn. 14 und 15

Die Durchführung alleinig der VHS-Integrationskurse hat 2018 zu Erträgen in Höhe von 270.590 Euro geführt. Hiervon wurden im Rahmen eines vorhandenen Mehrertrags-Vermerkes 223.000 € als Deckung für Dozenten honorare bereitgestellt. Daraus ergibt sich immer noch ein Mehrertrag in Höhe von 47.590 €, der als Deckungsvorschlag herangezogen werden kann, da davon auszugehen ist, dass auch zukünftig die Bundeszuschüsse die aktuellen Kosten übersteigen werden.

Lfd. Nr. 16	EDV- und Sicherheitskoordinierung (E 9b)	1,00 VzÄ
--------------------	---	-----------------

In der Verwaltung sind aktuell 1,5 Stellen für die Umsetzung der Medienentwicklungsplanung (MEP) vorhanden. Durch die dauernde Fortschreibung des MEP und resultierend aus Förderprogrammen (Gute Schule 2020, Digitalpakt, etc.) steigen die zu betreuenden Computersysteme weiter an. Waren es vor 10 Jahren noch ca. 1000 Endgeräte so werden aktuell ca. 2.500 Endgeräte betreut. Durch die benannten Förderprogramme wird sich die Stückzahl weiter erhöhen. Der mittelfristige Trend geht hin zu einer 1:1-Ausstattung. Somit sind bis zu 20.000 Endgeräte langfristig möglich.

Durch die Erhöhung der Stückzahlen der Computer, Notebooks, Tablets erhöht sich neben der reinen Zahl auch das Supportaufkommen.

Dieses wird zwar durch eigene Schulserver unterstützt, der Bedarf vor Ort an festen Ansprechpartnern ist aber steigend.

Weiterhin wird durch die Förderprogramme der Ausbau der Netzwerke (LAN und WLAN) unterstützt. Hier erhöht sich die einfache Anzahl (ca. 500 – 700 Access Points) inkl. entsprechender Netzwerkkomponenten (ca. 200 Switches aktuell).

Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem FD 1.18 - Nachrichtentechnik, aber auch hier sind die entsprechenden Stellenanteile nicht vorhanden.

Ziel ist es weiterhin die Präsentationstechnik (Beamer, Touchdisplay, interaktive Systeme) in jedem Klassenraum zu implementieren. Nach der Planung im Medienentwicklungsplan werden dies im Endausbau bis zu 1.000 Präsentationssysteme sein. Diese gilt es zu pflegen und zu warten. Entgegen der „alten Kreidetafel“ ist die Nutzungsdauer reduziert. Die Wiederbeschaffung in Rahmen des Re-Invests wird sich in kürzeren Intervallen abspielen.

Folgende Bereiche können in der Verwaltung nur durch zusätzliche personelle Unterstützung begleitet werden:

- Supportbedarf in allen Bereichen (1st, 2nd- und 3rd-Level) steigt.
- Unterstützung der Endgeräte durch Server- bzw. **MobileDeviceManagement**-Lösungen muss weiter ausgebaut werden.

- Pflege und Wartung der Präsentationstechniken sind neu zu den bestehenden Tafelprüfungen aufzunehmen.
- Durch die Erhöhung der kabel- und akkugebundenen Geräte erhöht sich auch der Prüfaufwand für die „nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel“. Diese Prüfungen erfolgen durch den FD 0.11 - Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Die Einbindung von Tablets und **BringYourOwnDevice**-Geräten bedarf einer Softwareunterstützung die auch regelmäßig gepflegt werden muss.
- Die WLAN-Komponenten sind auf die schulischen Systeme hin anzupassen und regelmäßig zu pflegen.

Es ist zu beachten, dass auch nach dem Wegfall von Förderprogrammen die Aufgaben nicht reduziert werden können. Wie bereits beschrieben, erhöht sich auch der Aufwand im Re-Invest massiv. Damit einher geht die Sicherung der erreichten Ausstattungsstandards sowie die erforderliche Berücksichtigung des stetigen technischen Fortschritts.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 17</u>	Refinanzierung (E 9c)	0,50 VzÄ
---------------------------	------------------------------	-----------------

Im Rahmen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) war zum 01.07.2017 unklar, welche Heranziehungsfälle durch das Land übernommen werden. Die Feststellung eines Stellenmehrbedarfes erfolgte daher zunächst nicht. Zum 01.07.2019 übernahm das Land nun ausschließlich die absoluten Neufälle für die Unterhaltsheranziehung. Die nach neuem Recht bis zum 30.06.2019 zusätzlich aufgetretenen Fälle sowie alle bereits vorher laufenden Fälle verbleiben bei der Stadt Remscheid. Der Anteil der UVG-Fälle an allen Heranziehungsfällen betrug vor dem 01.07.2017 ca. 20%. Das entsprach einer benötigten Kapazität von ca. 1,0 VzÄ. Da es sich bei den durch die UVG-Reform neu hinzugekommenen Fällen größtenteils um Kombifälle mit dem SGB II handelt, ist der Fallzahlenanstieg mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Dies führt bei einem Fallzahlenanstieg von 100% zu einem Stellenmehrbedarf von 0,5 VzÄ. Da die Bestandsfälle ab dem 01.07.2019 über einen sehr langen Zeitraum betrachtet abnehmen, wird eine Befristung des Stellenmehrbedarfs für (zunächst) zwei Jahre empfohlen.

Kompensation

Die Kompensation des Stellenmehrbedarfs von 0,5 VzÄ erfolgt aufgrund erzielter und zukünftig zu erwartender Mehrerträge im Rahmen der Kostenerstattung der Summarischen Abrechnung des FD 2.50 Soziales und Wohnen.

<u>Lfd. Nr. 18</u>	Bezirkssozialarbeit (S14)	2,00 VzÄ
---------------------------	----------------------------------	-----------------

Zur sach- und fachgerechten Erledigung der Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes ist eine ausreichende Personalausstattung zwingend erforderlich bzw. sicherzustellen. Aufgrund der aktuellen Fallzahlen sind die zwei bis zum 31.12.2019 befristeten Stellen im Allgemeinen Sozialdienst dauerhaft erforderlich.

1. Jugendhilfe (bis 2017 80% Stellenanteil, ab 2018 90% Stellenanteil)

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geht in ihrer Empfehlung von einer Fallzahlrelation pro Vollzeitstelle ASD von 1:30 Fällen aus. In diesen Orientierungswert sind alle weiteren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (Beratung gem. §§ 16, 17 und 18 SGB VIII, Familiengerichtshilfe gem. § 50 SGB VIII, Wahrnehmung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII) mit einbezogen. Von Januar bis Mai 2019 wurden durchschnittlich für 791 Hilfeempfänger einschließlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) Hilfen gewährt, die der Hilfeplanung unterliegen.

Die Fallzahlentwicklung für Hilfen, die der Hilfeplanung unterliegen, bilden sich wie folgt ab:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (bis 5/2019)
Hilfeempfänger	658	588	704	723	776	791
VzÄ Soll (Anteil Jugendhilfe)	21,5 (80%=17,2)	21,5 (80%=17,2)	24,5 (80%=19,6)	26,5 (80%=21,2)	26,5 (90%=23,9)	26,5 (90%=23,9)
Fall pro VzÄ Soll	38,3	34,2	35,9	34,1	32,5	33,1

Gem. der Fallzahlrelation der GPA sind somit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe mit heutigem Stand 26,4 VzÄ (791 : 30) erforderlich. Der für den Aufgabenbereich der Jugendhilfe zur Verfügung stehende Personalbestand beträgt aktuell gerundet 24 VzÄ (90% von 26,5 VzÄ im ASD). Die sich daraus ergebende personelle Minderausstattung des Allgemeinen Sozialdienstes kann sich im Jahresdurchschnitt durch Schwankungen in dem Fallgeschehen ausgleichen.

2. Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (10% Stellenanteil)

Die Stadt Remscheid ist als Betreuungsbehörde gem. § 8 BtBG zur Unterstützung des Betreuungsgerichts gesetzlich verpflichtet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat in einer Orientierungshilfe zur Umsetzung des Betreuungsrechtes eine Empfehlung zur Ausstattung und Personalbemessung der Betreuungsbehörde verabschiedet. Dort sind für die Aufgaben durchschnittliche Bearbeitungszeiten ermittelt worden, die als Basis für die Personalbemessung herangezogen werden.

	Fallzahlen 2018	Stundenumfang Einzelaufgabe gem. Orientierungshilfe	Gesamtumfang in Stunden	Personalbedarf bei 1.570 Std. Jahresarbeitszeit (KGSt)
Erstverfahren	302	8 Std.	2416	1,5
Wiederholungs-verfahren	220	5 Std.	1100	0,7
gesamt:	522			2,2

Unter Anwendung der Orientierungshilfe ergibt sich auf Basis der für das Jahr 2018 erhobenen und hochgerechneten Fallzahlen der Betreuungsgerichtshilfe prognostisch ein Personalbedarf in Höhe von 2,2 VzÄ. Dies entspricht gerundet dem Stellenanteil in Höhe von 10% gemäß der aktuellen Stellenbeschreibung SB Bezirkssozialarbeit.

3. Fazit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe und der Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz ist nach heutigem Stand (31.07.2019) ein Stellenbedarf von gesamt 28,6 VzÄ festzustellen. Der Stellenmehrbedarf von rund 2 VzÄ zum bestehenden Stellenplan kann unter Zugrundelegung von Fallzahlschwankungen ggf. kompensiert werden. Ein Wegfall der beiden Stellen Bezirkssozialarbeit ist allerdings aus sachlichen und fachlichen Gründen nicht möglich.

Nachrichtlich:

Mit Beschluss des Stellenplans zum Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Personalaufwendungen für die 2,00 VzÄ - Bezirkssozialarbeit vorsorglich der noch zu beschließenden Entfristung für die Folgejahre mit eingeplant.

Lfd. Nr. 19	Leitung Zensus 2021 (E11)	1,00 VzÄ
--------------------	----------------------------------	-----------------

Zur Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 (Pflichtaufgabe) haben die Kommunen im Jahr 2020 Erhebungsstellen einzurichten und zu besetzen. Diese kommunale Erhebungsstelle wird im Rahmen des Aufgabenbereichs Statistik als Projekt beim FD 3.32 eingerichtet. Die/Der Stelleninhaber/in soll die dabei anfallenden Aufgaben koordinieren.

Aufgrund der notwendigen Trennung zur sonstigen Verwaltung ist die Einrichtung einer separaten Stelle erforderlich. Die Stelle ist projektbezogen für den Zensus 2021 und daher ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2022 befristet einzurichten.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 20	SB allgem. Ordnungsangelegenheiten / Gewerbe (E 9c)	1,00 VzÄ
--------------------	--	-----------------

Bewachungsrecht:

Zum 01.12.2016 sind § 34a Gewerbeordnung sowie die Bewachungsverordnung neu gefasst worden. Die Zuverlässigkeitskriterien für die Bewachungsunternehmen sowie die Wachpersonen sind dabei deutlich verschärft und der Arbeitsaufwand erheblich ausgeweitet worden. Bei ca. zwei neuen Bewachungsunternehmen und ca. 200 Eintritten von Wachpersonen pro Jahr ist mit einem deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand zu rechnen, zumal erfahrungsgemäß in mindestens einem Drittel der Fälle mit Vorstrafen, Aktenanforderungen, Ablehnungsbescheiden und Klagen zu rechnen ist.

Zum 01.07.2019 trat das neue zentrale Bewacherregister in Kraft. Die Personalien aller in Remscheid gemeldeten Wachpersonen (ca. 600) müssen mit den Angaben der Bewachungsunternehmen und den hier registrierten Daten abgeglichen werden, damit nur geprüfte Daten an das Register weitergeleitet werden. Es ist damit zu rechnen, dass es etliche Abweichungen mit Klärungsbedarf geben wird. Auch die ca. 120 Austritte von Wachpersonen pro Jahr sind zusätzlich zu erfassen und die Daten mit dem Bewacherregister abzugleichen. Ab 01.01.2019 muss die Behörde regelmäßig, jedoch spätestens nach fünf Jahren seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Zuverlässigkeit eines jeden Erlaubnisinhabers und der Wachpersonen überprüfen. Dabei wird in Remscheid ein durchschnittliches Überprüfungsintervall von drei Jahren zugrunde gelegt. Dabei ist das gesamte Überprüfungsverfahren gem. Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung zu durchlaufen. Die Betriebsräumlichkeiten der Bewachungsunternehmen sind unregelmäßig zu kontrollieren. Daraus resultiert ein Aufwand für die Nachschau und die Nachbearbeitung in Fällen, in denen Missstände festgestellt wurden. Sofern bei örtlichen Kontrollen auf Veranstaltungen etc., bei denen hier gemeldete Wachpersonen geprüft wurden und es zu Unregelmäßigkeiten, z.B. hinsichtlich der Vorschriften der Bewachungsverordnung gekommen ist, sind Ordnungswidrigkeitenverfahren zu führen. Zum 01.06.2019 soll die Bewachungsverordnung neu gefasst werden. Inwieweit sich daraus zusätzlich neue Aufgaben ergeben werden, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden.

Mikrogastronomie

In der Mitteilung des Wirtschaftsministeriums NRW vom 09.11.2017 wurde noch einmal ausführlich dargelegt, dass das Aufstellen von Geldspielgeräten in erlaubnisfreien Kleinstgaststätten, der sogenannten Mikrogastronomie, unzulässig ist.

Zusätzlich dürfen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV Geldspielgeräte nicht in Gaststätten aufgestellt werden, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt. Es ist bei allen erlaubnisfreien Gaststätten örtlich zu überprüfen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen oder bei Erteilung der Geeignetheitsbestätigung vorlagen und ggf. sind die Bestätigungen zurückzunehmen oder zu widerrufen. Dabei ist mit Klagen und erheblichem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Ebenfalls ist bei den Betrieben zu verfahren, die zwar eine Gaststättenkonzession besitzen, bei denen aber nicht das Gepräge einer Gaststätte (Verabreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund) besteht. Auch die in diesen Fällen erteilten Geeignetheitsbestätigungen können zurückgenommen oder widerrufen werden. Es ist ebenso mit Klagen und erheblichem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

In Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, ist die parallele Aufstellung von Wettterminals nach den Vorschriften der Spielverordnung unzulässig. Dieses muss örtlich überprüft und im Falle von Verstößen durch anschließende ordnungsbehördliche Maßnahmen bearbeitet werden. Ende 2019 tritt die neue Spielverordnung in Kraft. Unter anderem wird die Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten von drei auf zwei reduziert. Dieses muss kontrolliert und ggf. durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie z.B. Versiegelungen und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nachbearbeitet werden. Ferner wird im Sommer 2021 der neue Glücksspielstaatsvertrag in Kraft treten, der sicherlich auch etlichen Handlungsbedarf im Bereich des gewerblichen Glücksspiels nach sich ziehen wird.

Prostituiertenschutzgesetz:

Das Prostituiertenschutzgesetz ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und konnte somit bei der Picture-Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für sämtliche Prostitutionsgewerbe und eine Anmeldebescheinigung für Prostituierte. Insbesondere ist zu kontrollieren: Das Betreiben von Prostitutionsstätten, die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen, die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen und die Prostitutionsvermittlung. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die für die Beratung zuständige Behörde „die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen“ veranlasst, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Person der Prostitution nicht aus freien Stücken nachgeht bzw. zu dieser gezwungen werden soll.

Kompensation:

Kompensation durch geschätzte Mehreinnahmen der neuen Stelle bei Verwaltungsgebühren und Bußgeldern in Höhe von 72.000,- €

Lfd. Nr. 21	SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten (E 8)	0,28 VzÄ
--------------------	--	-----------------

Der bereits gesetzlich in der Fahrerlaubnis-Verordnung verankerte Pflichtumtausch von allen Führerscheinen, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, muss gemäß § 24a der Fahrerlaubnis-Verordnung bis spätestens 19.01.2033 vollzogen sein. Durch den Bundesrat wurde nun ein gestaffelter Zeitplan beschlossen, wodurch im Rahmen der neuen Anlage 8e der vorgezogene Führerscheinumtausch geregelt wird. Zu welchem Zeitpunkt der Arbeitsaufwand tatsächlich entsteht, kann nicht eingegrenzt werden. Die Entwicklung der Fallzahlen in 2019 zeigt, dass bereits jetzt – deutlich vor den vorgesehenen Fristen – ein erkennbarer Mehraufwand entsteht. Es scheint daher lediglich die Möglichkeit zu bestehen, den Mehraufwand gleichmäßig auf die Jahre des Pflichtumtauschs zu verteilen.

Da der erste Mehraufwand in 2019 zu verzeichnen ist und der Umtausch im Januar 2033 abgeschlossen sein wird, werden die Jahre 2019 bis einschließlich 2032 (14 Jahre) berücksichtigt. Demnach ergeben sich ein Mehraufwand von rund 47.000 Jahresarbeitsminuten für den Pflichtumtausch bis 2033 und ein entsprechender Personalbedarf. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Fallzahlen um geschätzte Zahlen handelt, ist aus Sicht des Fachdienstes eine Kapazitätserhöhung einer vorhandenen Stelle um 0,28 VZÄ auf Vollzeit angemessen.

Lfd. Nr. 22	SB allgem. Fahrerlaubnisangelegenheiten (E 8)	0,32 VzÄ
--------------------	--	-----------------

Neben der Entziehung und Neuerteilung von Fahrerlaubnissen, der Betreuung der im Remscheid ansässigen Fahrschulen und Fahrlehrern sowie der Sanktionierung von Fehlverhalten innerhalb der Probezeit betreibt die Fahrerlaubnisbehörde einen publikumsintensiven „Front Office - Bereich“. Hier werden u.a. folgende Dienstleistungen angeboten:

- Begleitetes Fahren mit 17 Jahren
- Ersterteilung von Fahrerlaubnissen
- Erweiterung bestehender Fahrerlaubnisse
- Verlängerungen befristeter Fahrerlaubnisse
- Ausstellung von Personenbeförderungsscheinen zur Fahrgastbeförderung
- Umtausch von Führerscheinen
- Ausstellung internationaler Führerscheine
- Ersatzausstellung von Führerscheinen (zB. bei Verlust oder Diebstahl)
- Ausstellung / Ersatzbeschaffung von Fahrerkarten
- Eintragung von Schlüsselzahlen und Auflagen
- Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse

Für diesen Bereich sieht das „Picture-Gutachten“ einen Stellenbedarf von 2,75 VZÄ vor – aktuell liegt der Stellenanteil im beschriebenen Bereich bei 2,4 VZÄ.

Um – insbesondere in den Nachmittagsstunden – eine ausreichende Anzahl von Terminen anbieten zu können, muss ein Stellenmehrbedarf von 0,32 VZÄ im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde eingerichtet werden.

Kompensation für lfd. Nr. 21 und 22

Die erhobene Gebühr von 20,45 EUR netto pro Umtausch deckt den Sach- und Personalaufwand für insgesamt 0,6 VZÄ ab. Für die Jahre 2020 bis 2033 wird mit jeweils 4.500 Verfahren gerechnet. Die zusätzliche Gebühr p.a. beträgt dann 92.025 € netto.

<u>lfd. Nr. 23</u>	SB Schwarzarbeit / Leitstellensachbearbeitung (E 9c)	1,00 VzÄ
---------------------------	---	-----------------

Für den Bereich des zentralen Ermittlungsdienstes wird 1,0 VzÄ im Innendienst für den Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung sowie Auftragsmanagement (SB „Schwarzarbeit / Leitstellensachbearbeitung“) beantragt.

Die Verminderung von Schwarzarbeit ist seit vielen Jahren ein Ziel der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, da Schwarzarbeit den Staat jährlich Millionen Euro kostet. Auch im kommunalen Bereich ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit zum Schutze der ansässigen Handwerksbetriebe sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich.

Remscheid hat es im letzten Jahr geschafft, ein Vorzeigeprojekt in Bezug auf die Schwarzarbeitsbekämpfung ins Leben zu rufen. In Zusammenarbeit mit der hiesigen Kreishandwerkerschaft werden seit dem letzten Jahr Verstöße in Bezug auf Schwarzarbeit konsequent verfolgt. So zeigt sich, dass Remscheid als kommunale Verfolgungsbehörde von der fachlichen Kompetenz der Innungsbeauftragten profitieren kann.

Durch die Stellenmehrung im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes wird die Überwachungsichte zunehmen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft sowie einer wesentlich erhöhten Anzahl der aus der Bürgerschaft erhaltenen Hinweise kann davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Steigerung der Fallzahlen zu erwarten ist.

Hinzu kommt der Wunsch der Bürgerschaft nach Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie mehr Präsenz der kommunalen Ordnungsbehörde im Stadtgebiet. Dies wurde vom Rat der Stadt Remscheid durch Beschluss vom 03.05.2018 Rechnung getragen. Die Stadt Remscheid wurde verpflichtet, ein Handlungskonzept für den Bereich „Sicherheit und Ordnung“ zu erstellen. Ergänzend dazu wurde in den vergangenen Jahren durch Stellenmehrung im kommunalen Ordnungsdienst dafür gesorgt, eine gute personelle Basis für mehr Präsenz im öffentlichen Bereich zu schaffen. Die öffentlichen Diskussionen im Hinblick

auf öffentliche Sicherheit sorgen dafür, dass sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger sowie andere Behörden (Polizei, Zoll) an die Kommune zur Aufgabenerfüllung wenden. Die Anzahl der abzuarbeitenden Sachverhalte hat sich derart erhöht, dass zur professionellen Aufgabenwahrnehmung zunächst eine Softwarelösung im Hinblick auf ein Auftragsmanagement angeschafft wird. Neben dieser EDV-Lösung ist es notwendig, den Innendienst des KOD ebenfalls personell aufzustocken, um den gestiegenen Erwartungen von Bürgern und Politik gerecht werden zu können.

Kompensation

Als teilweise Kompensation zur Einrichtung der zusätzlichen Stelle können die zukünftig erhobenen Bußgelder dienen. Erfahrungsgemäß können von tatsächlich eingehenden Bußgeldern von 2.000,- € je Fall ausgegangen werden. (20 Fälle x 2.000,- € = 40.000,- €)

<u>Lfd. Nr. 24</u>	SB Standesbeamter/in (E 9c)	0,50 VzÄ
---------------------------	------------------------------------	-----------------

Seit dem Picture-Gutachten ergibt sich ein absoluter Stellenmehrbedarf von 2,21 VzÄ. Davon umgesetzt wurden 1,12 VzÄ. Es besteht somit weiterhin ein Stellendefizit von 1,09 VzÄ. Hinzugekommen sind seit der letzten Untersuchung in 2016 drei weitere schwerwiegende Punkte, die zu einem zusätzlichen Mehrbedarf von 0,42 VzÄ führen (Nacherfassungen, Steigerung der Anzahl der Eheschließungen mit Auslandsbeteiligung sowie anderer Geschäftsvorgänge mit Auslandsbeteiligung, Umgang mit Gesetzesänderungen). Durch die neue Gebührensatzung ab 01.01.2020 sind 0,5 VzÄ durch die Einnahmen gedeckt.

Kompensation

Kompensation durch Erhöhung der Gebühren mittels entsprechender Gebührensatzung vorgesehen (Genehmigung voraussichtlich in der Ratssitzung Dezember 2019).

<u>Lfd. Nr. 25</u>	SB Ausländerbehörde (E 9c)	1,00 VzÄ
---------------------------	-----------------------------------	-----------------

Eine in 2017 durchgeführte Organisationsuntersuchung der Ausländerbehörde führte zu der Feststellung eines zusätzlichen Stellenbedarfs. Am 06.07.2017 wurden durch den Rat 1,5 VzÄ beschlossen.

Die Fallzahlen steigen hingegen seit Jahren kontinuierlich an, so dass die Einrichtung einer weiteren 1,00 VzÄ erforderlich ist.

Ausländer in Remscheid (Quelle: Ausländerzentralregister):

Jahr	Personen insgesamt	EU-Staatsangeh.	Flüchtlinge
2013	16.197	6.334	519
2014	16.718	7.048	761
2015	17.720	7.406	998
2016	18.956	7.692	2.034
2017	19.381	7.818	2.482
2018	20.340	8.405	2.610
04/ 2019	20.461	8.384	2.605

Nicht nur im Sachgebiet „Asyl/Rückkehrmanagement/humanitäre Aufenthalte“ sind Aufgabenzuwächse zu verzeichnen, sondern auch im Sachgebiet „Allgemeines Ausländerrecht“.

Personen mit Aufenthaltstiteln (Quelle: AZR):

Jahr	Personen mit Aufenthaltstitel	Personen mit Niederlassungserlaubnis
2013	1.824	6.758

2014	1.769	7.144
2015	1.601	7.301
2016	1.951	7.273
2017	2.858	7.158
2018	3.141	7.082
04/2019	3.122	7.085

Hier ist eine steigende Tendenz von Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln zu beobachten, die mindestens alle 2 Jahre zur Verlängerung anstehen.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass die Anzahl der zu bearbeitenden Visaverfahren insbesondere in den vergangenen 3 Jahren erheblich angestiegen ist. Ursachen hierfür sind u. a. Familienzusammenführungen zu hier lebenden Flüchtlingen (Antragsprüfung von Familiennachzügen zu subsidiär Schutzberechtigten sehr zeitaufwändig), aber auch ein gestiegener Anteil von Ausländern, die zur Arbeitsaufnahme (insbes. Pflegekräfte) einreisen. In diesem Bereich ist nach Inkrafttreten des Fachkräftezuwanderungsgesetzes mit weiteren erheblichen Zuwächsen zu rechnen.

Visaverfahren (Quelle: Statistik Ausländerbehörde Remscheid):

Jahr	Zustimmungen	Ablehnungen	Visaverfahren gesamt
2013*	53		
2014*	57		
2015*	86		
2016	187	8	195
2017	231	43	274
2018	238	45	273
04/2019	61	23	84

*in den Jahren 2013 – 2015 wurden nur die Zustimmungen statistisch erfasst.

Nicht zuletzt ist die Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen nach Remscheid (s. o.) ungebrochen. Aufgrund der hier kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen und der Aufgabenzuwächse im Bereich Dritt-Ausländer, ist die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des Vorliegens des Freizügigkeitsrechts bei neuzugewanderten EU-Staatsangehörigen bereits derzeit und auch zukünftig kaum noch möglich. Beispielsweise sind aktuell rund 200 Fälle von EU-Staatsangehörigen, welche Leistungen des Jobcenters beziehen, ungeprüft. Hier müsste dringend das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts überprüft und ggf. ein weiterer Aufenthalt in Deutschland versagt werden. Die öffentlichen Haushalte werden somit durch EU-Staatsangehörige, die unberechtigt Leistungen beziehen, unnötig belastet.

Im Bereich der Verpflichtung zum Besuch von Integrationskursen (Verpflichtungen im Jahr 2018: 181 Personen) kann die erforderliche Überprüfung der Teilnahmepflicht bzw. eine Sanktionierung bei Verletzung der Teilnahmepflicht aufgrund des Arbeitsanfalls nicht erfolgen.

Wie bereits festgestellt, sind nach der Organisationsuntersuchung im Jahr 2017 in den Folgejahren die Fallzahlen sogar weiter angestiegen.

Mit einem Absinken der Fallzahlen ist indessen nicht zu rechnen.

Aus hiesiger Sicht ist die Einrichtung einer weiteren Stelle im FD 3.33 in der Abteilung 3.33.1, hier im Bereich „Sachbearbeitung Allgemeines Ausländerrecht“ unerlässlich.

Kompensation:

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

In der Zeit von 07/2012 bis 09/2013 erfolgte eine Organisationsuntersuchung im Sachgebiet Krankentransportabrechnung. Der Abschlussbericht datiert vom 08.10.2013. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass für die Erledigung der Arbeiten in der Krankentransportabrechnung 3,46 VZÄ erforderlich sind. Mit Beschluss des Rates am 03.04.2014 wurden die bis dahin vorhandenen 3 Teilzeitstellen entsprechend auf 3 Vollzeitstellen angehoben. Durch Verlagerung von Teilen der (Vor-)Arbeiten für die Abrechnung auf die Leitstelle konnte der Anteil von 0,46 VZÄ ohne Stellenmehrung erfolgen. Die Stellenbemessung erfolgte dabei unter Zugrundlegung von 15.250 abzurechnenden Einsätzen und den damit verbundenen Arbeiten.

Da im Rettungsdienst ständig steigende Einsatzzahlen zu verzeichnen sind, sind damit steigende Fallzahlen in der Krankentransportabrechnung verbunden. Für das Jahr 2018 wurden von der Leitstelle 22.027 Einsätze zur Abrechnung/ Bearbeitung über das Abrechnungsprogramm KRAB in das Sachgebiet Krankentransportabrechnung reingegeben. Die für das 1. Quartal 2019 ermittelten Zahlen bestätigen mit 22.860 auf das Jahr 2019 hochgerechneten Fällen das hohe Arbeitsaufkommen. Trotz aller organisatorischer Optimierungen kann diese hohe Fallzahlbearbeitung nicht mehr durch das vorhandene Personal geleistet werden. Es ist die Einrichtung einer weiteren Stelle (1 VZÄ) in der Krankentransportabrechnung zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten erforderlich.

Kompensation

Die Einrichtung der Stelle für die Krankentransportabrechnung wird zu 100% refinanziert über die Gebühren des Rettungsdienstes

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

Lfd. Nr. 27	SB stellv. Abteilungsleitung 3.37.0 (E 10)	0,50 VzÄ
--------------------	---	-----------------

In der Zeit von 07/2012 bis 09/2013 erfolgte eine Organisationsuntersuchung im Sachgebiet Krankentransportabrechnung. Der Abschlussbericht datiert vom 08.10.2013. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass für die Erledigung der Arbeiten in der Krankentransportabrechnung 3,46 VZÄ erforderlich sind. Mit Beschluss des Rates am 03.04.2014 wurden die bis dahin vorhandenen 3 Teilzeitstellen entsprechend auf 3 Vollzeitstellen angehoben. Durch Verlagerung von Teilen der (Vor-)Arbeiten für die Abrechnung auf die Leitstelle konnte der Anteil von 0,46 VZÄ ohne Stellenmehrung erfolgen. Die Stellenbemessung erfolgte dabei unter Zugrundlegung von 15.250 abzurechnenden Einsätzen und den damit verbundenen Arbeiten.

Da im Rettungsdienst ständig steigende Einsatzzahlen zu verzeichnen sind, sind damit steigende Fallzahlen in der Krankentransportabrechnung verbunden. Für das Jahr 2018 wurden von der Leitstelle 22.027 Einsätze zur Abrechnung/ Bearbeitung über das Abrechnungsprogramm KRAB in das Sachgebiet Krankentransportabrechnung reingegeben. Die für das 1. Quartal 2019 ermittelten Zahlen bestätigen mit 22.860 auf das Jahr 2019 hochgerechneten Fällen das hohe Arbeitsaufkommen. Trotz aller organisatorischer Optimierungen kann diese hohe Fallzahlbearbeitung nicht mehr durch das vorhandene Personal geleistet werden. Es ist die Einrichtung einer weiteren Stelle (1 VZÄ) in der Krankentransportabrechnung zu Bewältigung der anfallenden Arbeiten erforderlich.

Kompensation

Die Sachbearbeitung wird auch Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes wahrnehmen. Dieser Anteil wird auf 15% geschätzt. In Höhe dieses Stellenanteils könnten die

Personalkosten in die Gebührenkalkulation eingerechnet und mit den Krankenkassenverbänden zur Refinanzierung verhandelt werden.

Eine weitere Kompensation ergibt sich zu dem aus der Erhöhung des Stellenanteils von bisher 30 % auf 50 % bei der Stelle für die Abteilungsleitung, die mit der Verlagerung von Aufgaben auf die Sachbearbeitung einen höheren Arbeitsanteil für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst verzeichnen wird.

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

<u>Lfd. Nr. 28</u>	Ärztl. Leiter Rettungsdienst (E 15)	1,00 VzÄ
---------------------------	--	-----------------

Die Stelle ist Bestandteil des überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt. Die Zustimmung des Rates der Stadt Remscheid zum Rettungsdienstbedarfsplan erfolgte in der Sitzung vom 26.09.2019.

Die Begründung zur Einrichtung einer Vollzeitstelle ergibt sich aus den in §7 (3) Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben.

Kompensation

Die Einrichtung der Stelle wird mittelfristig zu 100% refinanziert über die Gebühren des Rettungsdienstes.

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

<u>Lfd. Nr. 29</u>	SB Systemadministrator (E 10)	1,00 VzÄ
---------------------------	--------------------------------------	-----------------

Die Stelle ist Bestandteil des überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt. Die Zustimmung des Rates der Stadt Remscheid zum Rettungsdienstbedarfsplan erfolgte in der Sitzung vom 26.09.2019.

Die Begründung zur Einrichtung dieser Vollzeitstelle ergibt sich aus den im Rettungsdienst-Bedarfsplan beschriebenen Aufgaben.

Kompensation

Die Einrichtung der Stelle wird mittelfristig zu 100% refinanziert über die Gebühren des Rettungsdienstes.

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

<u>Lfd. Nr. 30</u>	Praxisanleiter (A 11)	2,00 VzÄ
---------------------------	------------------------------	-----------------

Die Stelle ist Bestandteil des überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt. Die Zustimmung des Rates der Stadt Remscheid zum Rettungsdienstbedarfsplan erfolgte in der Sitzung vom 26.09.2019.

Die Begründung zur Einrichtung dieser Vollzeitstelle ergibt sich aus § 4 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Notfallsanitäter-Gesetz (NotSanG) sowie aus deren Ausführungsbestimmungen.

Kompensation

Die Einrichtung der Stelle wird mittelfristig zu 100% refinanziert über die Gebühren des Rettungsdienstes.

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

Lfd. Nr. 31	Leiter Funk- u. Elektro-Werkstatt (A 10)	1,00 VzÄ
--------------------	---	-----------------

Die Funk und Elektrowerkstatt der Feuerwehr Remscheid betreut neben den Funk- und Alarmierungseinrichtungen auch die elektrotechnische Ausstattung der Feuerwehr Remscheid.

Unter das Tätigkeitsfeld Wartung, Prüfung und Überwachung von Funkgeräten und Elektrogeräten fallen die Aufgabenwahrnehmung als vorhaltende Stelle im Digitalfunk, die Unterhaltung der analogen Sendeanlage im 4m-Band sowie der analogen 4m-Band und 2m-Band Funkgeräte und der BOS-Digitalfunk-Geräte, im Bereich der Alarmierungsanlagen die Digitalen Sendeanlagen und die Digitalen Meldeempfänger (DME). Bei den elektrischen Betriebsmitteln sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Für den Bereich müssen Wartungspläne erstellt werden.

Im Aufgabenfeld Instandsetzung Funkgeräte und Elektrogeräte sind die Reparaturen zu koordinieren. Bei Fremdvergabe sind Angebote einzuholen, auszuwerten und die Aufträge einschließlich der Abnahme und Rechnungsprüfung zu begleiten. Im Rahmen der Möglichkeiten sind Reparaturen selbst durchzuführen bzw. sind hierfür fachlich geeignete Mitarbeiter hierzu einzuteilen, anzuleiten und die Arbeit abzunehmen. Für den Bereich der Funk- und Elektrowerkstatt sind Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und Werkstattbedarf einzukaufen und die Rechnung auf Richtigkeit zu prüfen.

Bei anstehenden Beschaffungsmaßnahmen für den Bereich Funkwerkstatt, der Werkstatteinrichtung und der IuK-Ausstattung sind im Vorfeld technische Zustandsberichte zu erstellen und ist bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und bei der Angebotsauswertung mitzuwirken. Es sind Vorschläge zu Beschaffung von Ausrüstungen im Bereich der Funk- und Elektrotechnik zu erarbeiten.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Schulung und Unterweisung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Bereich der Funktechnik und der Elektrotechnik. Hierzu sind Ausbildungsunterlagen zu erstellen.

In dem Bereich der Digitalfunkanlagen müssen in regelmäßigen Abständen Software-Updates auf die Geräte aufgespielt werden. Die zeitnahe Aufgabenerledigung ist zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft zwingend erforderlich.

Für die Aufgabenerfüllung sind neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt Feuerwehr sowie Fachlehrgänge für Sachkunde bei den jeweiligen Geräteherstellern erforderlich.

Die Aufgabenerfüllung im Einsatzdienst / dem 24-Stunden-Schichtdienst ist aufgrund der komplexen Arbeitsprozesse nicht möglich. Durch den Einsatzdienst kommt es zu Arbeitsunterbrechungen, welche bei schwierigen Prüf- und Programmiervorgängen eine systematische und kontinuierliche Bearbeitung verhindern. Durch die Unterbrechung von

Freizeitphasen nach dem Einsatzdienst wird zur Erledigung dringender Arbeiten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Mehrarbeit erforderlich. Für eine Aufgabenerfüllung ist die die Einrichtung einer Stelle im Tagesdienst zwingend erforderlich.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

<u>Lfd. Nr. 32</u>	SB Qualitätsmanagement (E 10)	1,00 VzÄ
---------------------------	--------------------------------------	-----------------

Die Stelle ist Bestandteil des überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt. Die Zustimmung des Rates der Stadt Remscheid zum Rettungsdienstbedarfsplan erfolgte in der Sitzung vom 26.09.2019.

Die Begründung zur Einrichtung dieser Vollzeitstelle ergibt sich aus § 7a (2) Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Kompensation

Die Einrichtung der Stelle wird mittelfristig zu 100% refinanziert über die Gebühren des Rettungsdienstes.

Derzeit ist eine Kompensation der Personalkosten aus haushalterischer Sicht nicht vorhanden, da die Gebühreneinnahmen erst nach Abschluss der Neuverhandlungen mit den Krankenkassen zufließen können.

<u>Lfd. Nr. 33</u>	SB Katastrophenschutz (A 11)	1,00 VzÄ
---------------------------	-------------------------------------	-----------------

Die derzeit vorhandene Stelle SGL FF/KatS ist zu 25% dem Bereich Zivil- und Katastrophenschutz, zu 30% dem Bereich Freiwillige Feuerwehr und zu 15% Sonderaufgaben zugeordnet. Die verbliebenen 30% der Arbeitszeit sind für die Tätigkeit im Einsatzführungsdienst als Einsatzleiter vorgesehen. Diese Arbeitszeitanteile sind bei Weitem nicht mehr auskömmlich. Insbesondere da viele mittlerweile pflichtige Aufgaben neu hinzugekommen sind und viel Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Bisher umfasste der Bereich Zivil- und Katastrophenschutz lediglich einige wenige Aufgaben. Insbesondere der geringe Zeiteinsatz von 0,25 VZÄ zeigt, dass in diesem Bereich eine deutliche Personalunterdeckung vorliegt, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen behoben werden muss.

Aufgrund der im Jahr 2015 vollzogenen Gesetzesänderungen durch die Einführung des BHKG haben sich das Aufgabenspektrum und die insgesamt zu leistenden Tätigkeiten für die o.g. Stelle deutlich verändert.

Die Einführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hat vor allem im Bereich Katastrophenschutz und Ehrenamt große Veränderungen mit sich gebracht.

Im BHKG hat die Förderung des Ehrenamtes nun Gesetzesrang. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, das Ehrenamt zu fördern und der Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu schenken (siehe § 9 Abs. 3 BHKG). Im Rahmen des demographischen Wandels muss eine Feuerwehr kontinuierlich und mit großem Aufwand Mitgliedergewinnung und Ehrenamtsförderung betreiben, um die Freiwillige Feuerwehr leistungsfähig zu halten.

Der Katastrophenschutz hat im BHKG eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG (Vorgänger des BHKG)

zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen.

Aufgrund dessen wird der Katastrophenschutz im BHKG deutlich gestärkt und neu strukturiert. Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung ist der Katastrophenschutz nunmehr ausdrücklich als gleichrangiger Aufgabenbereich im Gesetz verankert. So sind Kreise und kreisfreie Städte seit Einführung des BHKG verpflichtet, Katastrophenschutzpläne zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben (siehe § 4 Abs. 3 BHKG). Zudem muss der grundlegenden Organisation und Aufrechterhaltung des Katastrophenschutzes fortan deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Folgende beispielhafte Aufgaben müssen pflichtig durch die Feuerwehr Remscheid wahrgenommen werden und sind bisher nicht in der Stellenbeschreibung berücksichtigt:

- Erstellung und Fortschreibung der Katastrophenschutzpläne nach § 2 (1) BHKG – alle fünf Jahre
- Datenbereitstellung und Aktualisierung für die Einrichtung von Krisen- und Führungsstäben
- Maßnahmenplanung zur Sicherstellung der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)
- Schutzraumverwaltung im Stadtgebiet
- Konzeption und Administration des Modulare Warnsystems (MoWaS) des Bundes zur Warnung der Bevölkerung gem. § 3 (1) BHKG
- Anlegen und Durchführen von Übungen des Krisenstabs und deren Evaluation
- Anforderung von Leistungen nach den Vorgaben des Landes und des Bundes zum Katastrophenschutzes
- Aktualisierung und Fortschreibung der Tätigkeiten Personenauskunftsstelle gem. § 38 BHKG
- Koordination des Betriebs des GSL.net im Bergischen Städtedreieck in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Planung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, Erstellung von Einsatzplänen zur Jobblockade, bei Epidemien in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten der Stadt Remscheid

Auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind ein deutlicher Anstieg des Arbeitsvolumens sowie das Hinzukommen völlig neuer Tätigkeiten und Aufgaben zu verzeichnen.

Die bisherige Auflistung der Tätigkeiten im Bereich Freiwillige Feuerwehr muss den derzeitigen Anforderungen einer zeitgemäßen Arbeit angepasst werden. Nicht nur das Arbeitsaufkommen ist zu bewerten, sondern auch der Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen, einen permanenten Ansprechpartner zu haben. Zu den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kommen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Unterstützungseinheiten, der Einsatzeinheiten des DRK Remscheid und Düsseldorf, der JUH, der DLRG, des KVK Remscheid und des THW. Alle Helfer im Katastrophenschutz haben den berechtigten Anspruch einer Betreuung und ernsthaften Bearbeitung ihrer unterschiedlichen Einsatzstrukturen und Belangen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

Daher ist es unabweisbar, die vorhandene Stelle mit ihren zwei umfangreichen Aufgabengebieten in zwei Vollzeitstellen aufzuteilen. Die vorhandene Stelle soll künftig ausschließlich für die Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen. Demnach ist es notwendig, eine neue Stelle für den Zivil- und Katastrophenschutz zu schaffen. Aufgrund der Neuorganisation der Abteilung Einsatz und Organisation soll die neu einzurichtende Stelle – Zivil- und Katastrophenschutz - dann dem Sachgebiet Einsatzplanung zugeordnet werden.

In den Jahren 2020 und 2021 fallen noch keine Personalkosten an. Aufgrund des Ausbildungsbeginns im Jahr 2020 und der für eine spätere Einsatzmöglichkeit benötigten Planungssicherheit ist bereits jetzt ein Beschluss erforderlich.

Kompensation

Eine Kompensation der Personalkosten ist nicht vorhanden.

Lfd. Nr. 34	SB Projekt "Grün statt Grau" (E 11)	0,50 VzÄ
--------------------	--	-----------------

Auf Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 27.06.2019 beteiligt sich die Stadt Remscheid vorbehaltlich einer (zwischenzeitlich vorliegenden) Förderzusage des Fördergebers an der Verlängerung des Projektes "Gewerbegebiete im Wandel" (Grün statt Grau) um 2 Jahre. Mit der Teilnahme am Projekt will sich die Stadt Remscheid weiterhin als Verbundpartner engagieren und einen Schwerpunkt zur Verstetigung und Qualitätssicherung im Gewerbegebiet Großhülsberg legen.

Das Teilprojekt der Stadt Remscheid trägt zur Umsetzung des Klimaschutzteilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel für die Städte Solingen und Remscheid“ bei.

Kompensation

Gemäß Gesamtfinanzierungsplan des Bewilligungsbescheides vom 30.08.2019 ist für den Zeitraum 01.10.2019 bis zum 30.09.2021 eine Projektförderung aus Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 97.052 Euro vorgesehen, darunter 94.052 Euro für Personalkosten und 3.000,00 Euro für Reisekosten.

Lfd. Nr. 35	SB Liegenschaften (E 9c)	0,50 VzÄ
--------------------	---------------------------------	-----------------

Die Liegenschaftsverwaltung wurde mit Verfügung vom 27.06.2012 vom Fachdienst 3.62 zum damaligen Zentraldienst 0.12 in die Abteilung Wirtschaftsförderung verlagert.

Im Zuge dessen ergaben sich Stellenreduzierungen und somit einen Anstieg der Arbeitsanforderungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung. Dadurch wurde eine Stellenbemessung erforderlich.

Ziele der Stellenbemessung waren, neben einer Überarbeitung und Aktualisierung der veralteten Arbeitsplatzbeschreibungen (APB), die Untersuchung der Geschäftsprozesse des Bereichs Liegenschaften, um mögliche Potentiale zu heben bzw. Vorschläge zur Prozessoptimierung zu unterbreiten sowie die Durchführung von Personalbedarfsberechnungen, um Aussagen zum aktuellen Personalbedarf treffen zu können.

Im Ergebnis der Stellenbemessung vom 29.10.2015 wurde für die Liegenschaftsverwaltung aufgrund der damaligen Feststellungen ein Stellenbedarf von 6,07 VzÄ festgestellt. Für die Bearbeitung der meisten Aufgabenstellungen stehen derzeit wieder 5,5 VzÄ zur Verfügung. Der Stellenmehrbedarf von 0,57 VzÄ ergibt sich hauptsächlich daraus, dass die Stelle für die Bearbeitung der Erbbaurechte, Grunddienstbarkeiten und Baulasten zu Beginn des Jahres 2014 entfallen ist. Die Fortführung der Sachbearbeitung, die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen bei den Erbbaurechten ergaben, wurde auf verschiedene Stellen verteilt und seitdem nur rudimentär durchgeführt.

Baulasten und Grunddienstbarkeiten werden seitdem bewilligt, ohne dass die Einforderungen von Entschädigungen umgesetzt wurden.

Mit der Besetzung der möglichen Stelle können die Begünstigten der Baulasten und Grunddienstbarkeiten wieder zu Entschädigungen herangezogen werden.

Die Richtlinien setzen als Berechnungsgrundlage den jeweiligen Verkehrswert für die Erteilung von Baulasten oder die Genehmigung von Dienstbarkeiten fest.

Durchschnittlich sind bei Baulasten und Grunddienstbarkeiten eine Entschädigung von 1.500 € zu erwarten, was hauptsächlich durch die belastete Fläche beeinflusst wird.

Erfahrungsgemäß werden pro Jahr etwa

12 Baulasten erteilt	12 x 1.500 € =	18.000 €
6 Grunddienstbarkeiten	6 x 1.500 € =	9.000 €

Im Rahmen der Anpassung der Mieten und Pachten ist beabsichtigt, für den hier zu bewältigenden Arbeitsaufwand bei der Bewilligung von Löschungen alter Grunddienstbarkeiten eine Aufwandspauschale in Höhe von 200 € zu erheben (so auch bei der DB AG)..

Die Aufwandspauschale ist gerechtfertigt, da die Entscheidung eines Antrags einer umfangreichen Aktenrecherche bedarf, die oft über die hier vorliegenden Akten hinausgehen und somit aufwändige Recherchen bei anderen Verwaltungsteilen (TBR, versch. Fachdienste) und auch bei externen Verwaltungen (Amtsgericht mit Grundbuchstelle, Stadtwerke, EWR GmbH) erforderlich machen.

Bei etwa 20 beantragten und genehmigten Löschungsbewilligungen ließen sich so noch weitere 4.000 € an zusätzlichen Einnahmen generieren.

20 Löschungsbewilligungen	20 x 200 € =	4.000 €.
---------------------------	--------------	----------

Aufhebung des HSK-Beschluss zur Veräußerung von städtischen Grundstücken:

Im Zuge der Stelleneinrichtung ist es auch verwaltungsseitig beabsichtigt, den Grundsatzbeschluss aus dem HSK 2010 zur Veräußerung der bebauten und unbebauten Grundstücke aufzuheben – siehe Beschlussvorschlag 3. Die vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass die Entscheidung zur Veräußerung einer Liegenschaft nicht mit einer Grundsatzentscheidung behaftet sein sollte, sondern vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall geprüft werden muss. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung auch unter dem Aspekt der Stelleneinrichtung und der damit verbundenen Verwaltung und Fortführung der Erbbaurechtsgrundstücke den damaligen Beschluss aufzuheben.

Kompensation

Durch die im Bereich der Baubegleitung (Bauüberwachung und Bauabnahmen) mit dem zukünftig zur Verfügung stehenden Personal verstärkter durchgeführter Abnahmen und Kontrollen, können zusätzliche Gebühreneinnahmen pro Jahr erzielt werden. Diese zusätzlichen Gebührenmehreinnahmen können erzielt werden, da die Landesbauordnung nicht alle möglichen baubegleitenden Bauüberwachungen und Bauabnahmen zwingend vorschreibt, diese aber bei entsprechendem Personalschlüssel auch zum Schutz der Bauherrenschaft zukünftig durchgeführt werden.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist ein Rückgang von Bauanträgen in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Diese Niedrigzinsphase, in Verbindung mit der sich in den letzten Jahren abzeichnenden Bereitschaft der Eigentümer in ihre Objekte, insbesondere im Hinblick auf Sanierung und Barrierefreiheit zu investieren, werden auch in den nächsten Jahren zu einer gestiegenen Anzahl von Bauanträgen beitragen. Hieraus resultieren entsprechend höhere Gebühreneinnahmen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des DOC sind während der Bauphase bis zur Fertigstellung weitere Gebühren für die Baubegleitung (Bauüberwachung und Bauabnahmen) in nicht unerheblicher Höhe zu erheben.

Lfd. Nr. 36	SB Projekt "Perspektivwechsel" (E 12)	0,50 VzÄ
--------------------	--	-----------------

Die Wirtschaftsförderungen bzw. Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal planen, beim 3. Förderaufruf des Landes NRW zum Thema „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken“ einen gemeinsamen Antrag einzureichen. Das Projekt soll wie folgt heißen:

„Perspektivwechsel: Innovationstreiber E-Commerce als Impulsgeber für den stationären Einzelhandel im Bergischen Städtedreieck“

Kompensation

Die Förderquote für das Projekt wird voraussichtlich 70% betragen. Wenn die notwendige Kofinanzierung von 30% über eigene Mittel der Stadt RS (mindestens 10%) und eine mögliche Einbindung weiterer Dritter sichergestellt ist, kann mit einer Kapazität von 0,5 VzÄ bei der Wirtschaftsförderung Remscheid das Projekt für 2 Jahre bearbeitet werden. Die beabsichtigte Projektlaufzeit ist vom 01.04.2020 bis 31.03.2022.

<u>Lfd. Nr. 37</u>	SB Mediengestaltung (E 8)	1,00 VzÄ
---------------------------	----------------------------------	-----------------

Im Jahr 2010 wurde der Agenturvertrag, über den die Gestaltungsarbeiten von Druckprodukten zu Werbezwecken erstellt wurden, gekündigt und die Arbeiten auf den Fachdienst, seinerzeit Vermessung, Kataster und Liegenschaften, in die Abteilung Geodatenmanagement/GIS, verlagert.

Die seinerzeitige Begründung war die Einsparung von Vergabemitteln und das Vorhandensein von Kenntnissen und entsprechender Softwareausstattung im Fachdienst.

Als es um die Übernahme dieser Tätigkeiten ging, wurde lediglich von den sogenannten Satzarbeiten (erstellen der Druckvorlagen) ausgegangen.

Die tatsächlichen Arbeiten beinhalten jedoch ein Vielfaches mehr, erstrecken sich von der Angebotseinholung und Preisvergleichen, Beratung, Bilderkauf, Erstellung bis zur Druckvergabe intern und extern.

Es hat sich gezeigt, dass die anfallenden Arbeiten in der angeforderten Menge und Qualität mit den vorhandenen Kapazitäten nicht zu leisten sind.

Kompensation

Mit einer zusätzlichen Stelle könnte die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Printprodukten an extern auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Jahr 2018 sind insgesamt 37 Broschüren angefertigt worden.

Die Vergabe der Erstellung einer Broschüre an extern kostet bei 12 Seiten in DIN A4 ca. 1.800 Euro, die dann zukünftig durch den beauftragenden Fachdienst zu zahlen wäre.

Alleine die Erstellung von Broschüren durch externe Dienstleister würde einen Aufwand von ca. 66.600 Euro jährlich verursachen.

Weiterhin nimmt die Anzahl der Aufträge von Printprodukten derzeit immer weiter zu und es ist zu erwarten, dass dies die o.a. zusätzlichen Kosten der beauftragenden Fachdienste weiter ansteigen lässt.

Durch die im Bereich der Baubegleitung (Bauüberwachung und Bauabnahmen) mit dem zukünftig zur Verfügung stehenden Personal verstärk durchgeführten Abnahmen und Kontrollen, können zusätzliche Gebühreneinnahmen pro Jahr erzielt werden. Diese zusätzlichen Gebührenmehreinnahmen können erzielt werden, da die Landesbauordnung nicht alle möglichen baubegleitenden Bauüberwachungen und Bauabnahmen zwingend vorschreibt, diese aber bei entsprechendem Personalschlüssel auch zum Schutz der Bauherrenschaft zukünftig durchgeführt werden.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist ein Rückgang von Bauanträgen in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Diese Niedrigzinsphase, in Verbindung mit der sich in den letzten Jahren abzeichnenden Bereitschaft der Eigentümer in Ihre Objekte, insbesondere in Hinblick auf Sanierung und Barrierefreiheit zu investieren, werden auch in den nächsten Jahren zu einer gestiegenen Anzahl von Bauanträgen beitragen. Hieraus resultieren entsprechend höhere Gebühreneinnahmen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des DOC sind während der Bauphase bis zur Fertigstellung weitere Gebühren für die Baubegleitung (Bauüberwachung und Bauabnahmen) in nicht unerheblicher Höhe zu erheben.

Lfd. Nr. 38	Klimaschutzbeauftragte/r (E 13)	1,00 VzÄ
--------------------	--	-----------------

In seiner Sitzung am 26. September 2019 hat der Rat der Stadt Remscheid u.a. folgendes beschlossen (DS 15/6512):

Die Stadt Remscheid entwickelt mit ihren Töchtern sowie weiteren Akteuren, wie z.B. dem Wupperverband, eine Nachhaltigkeitsstrategie für den Gesamtkonzern Stadt. Die Stadt Remscheid wird in einem ersten Schritt in einer SWOT-Analyse die Situation zur Nachhaltigkeit prüfen, um daraus Schritte für die Erarbeitung einer integrierten Nachhaltigkeitsstrategie für Remscheid, orientiert an den 17 Zielen der nachhaltigen Entwicklung, abzuleiten. Die Technischen Betriebe Remscheid und die städtischen Beteiligungsgesellschaften werden in den Prozess einbezogen. Die Verwaltung wird dem Rat einen Vorschlag über die organisatorischen und personellen Konsequenzen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen.

Zur Aufstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für den Gesamtkonzern Stadt sowie zur Koordinierung und Vernetzung der Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Mobilität und Anpassung an den Klimawandel bei der Stadt Remscheid und den Beteiligungen / Töchtern ist es erforderlich, eine entsprechende Stabsstelle einzurichten. Sie wird beim Dezernat 3.00 angesiedelt und nimmt die Aufgabe einer Beauftragten für Klima, Nachhaltigkeit und Mobilität wahr.

Kompensation

Die dargestellte Teilkompensation erfolgt innerhalb der Gesamtkapazitäten des Dezernates 3.00.

Lfd. Nr. 39	SB Klimaschutz (E 11)	1,00 VzÄ
--------------------	------------------------------	-----------------

Durch Beschluss des Rates vom 16.05.2019 (Ds 15/6031) ist zum 01.01.2020 eine auf zwei Jahre befristete Stelle für die Sachbearbeitung im Arbeitsgebiet Klimaschutz eingerichtet worden. Inhaltlich handelt es sich hierbei im Sinne der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ um ein Anschlussvorhaben, das es ermöglicht, die erfolgreichen Projekte der für den Förderzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 befristet eingerichteten Stelle „SB Klimaschutz“ (Ds 15/2354 Ratsbeschluss vom 30.06.2016) fortzuführen und zu ergänzen.

Um die im Rahmen des bisherigen Projektes erstellte gesamtstädtische Mobilitätsstrategie nachhaltig weiterverfolgen und die in beiden Projektzeiträumen begonnenen Aufgaben dauerhaft fortführen zu können, erachtet es die Verwaltung für notwendig, die Befristung der eingerichteten Stelle aufzuheben.

Kompensation

Hinweis: Für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt keine Darstellung der Kosten, da die o.g. Personalkosten und die Kompensation über Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative bereits im Haushalt 2019/20 eingeplant wurden

Eine darüber hinaus gehende Kompensation ist nicht vorhanden.

3. Beschlussfassung

Der Beschluss ist vom Rat zu fassen.

gez.
Mast-Weisz
Oberbürgermeister

gez.
StD und StK Wiertz

gez.
Beig. Reul-Nocke

gez.
Beig. Neuhaus

gez.
Beig. Heinze